Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt.
(Vorsteher Prof. Dr. Hunziker.)

Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen medizinischen Fakultät
der
Universität Basel
vorgelegt von
Hans Kern, med. prakt.
von Sissach.

Basel
Buchdruckerei Emil Birkhäuser & Cie.
1929

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt.
(Vorsteher Prof. Dr. Hunziker.)

Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen medizinischen Fakultät
der
Universität Basel
vorgelegt von
Hans Kern, med. prakt.
von **Sissach.**

Basel
Buchdruckerei Emil Birkhäuser & Cie.
1929

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. Hunziker.

Basel, den 22. Mai 1929.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die ältesten Nachrichten, durch die wir über das Hebammenwesen Aufschluss erhalten, finden wir erst etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts, und leider sind sie sehr wenig aufschlussreich. Nach der Luxusordnung des Jahres 1442 haben die Hebammen darüber zu wachen, dass die Taufgeschenke an das Kind und die Mutter zwei Plappert nicht überschreiten. Als erster Name begegnet uns 1448 in einer Urkunde von St. Peter „Richartin obstritix", deren Vorname Elsi 1455 genannt ist; sie wohnte in dem ihr gehörenden Hause Imbergasse Nr. 1. Wie sie im Verhältnis zur Staatsverwaltung stand, ist nirgends genau aufgezeichnet; doch muss sie auch vom Staate Lohn bezogen haben, denn im Jahre 1472 erhielt sie ein Entgelt vom Rat von 10 β[1]).

Am interessantesten und die Verhältnisse um jene Zeit am besten beleuchtend ist der Hebammeneid, der sich im offiziellen Eidbuche findet. Zeitlich ist nicht genau zu bestimmen, wann er niedergeschrieben wurde, sicher jedoch im 15. Jahrhundert. Die Hebammen waren also um diese Zeit schon vereidete Personen. Wahrscheinlich mussten sie schon früher, wenn sie ihren Beruf ausüben wollten, einen Eid leisten, sei es, dass dieser frühere Eid verloren ging, oder sich nur in mündlicher Überlieferung fortpflanzte. In einem späteren Eidbuche, das um 1534 angelegt wurde, findet sich ebenfalls eine Abfassung dieses Eides. Diese zweite Form ist bedeutend erweitert und enthält verschiedene Punkte, deren Notwendigkeit sich sehr wahrscheinlich erst im Laufe der Zeit ergeben hat. Es wird später der Ort sein, auf diese Unterschiede näher einzugehen. Der aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Eid lautet folgendermassen[2]):

„Die hebammen sollent sweren, wenn nach inen geschicket wirt zu frowen zu gande, den we ist zu kinden, dz sy sich denn fürderlichen dazu fügen söllent und solichen frowen dz getruwelichste und beste zu tunde mit allem flisse und nicht von ir zu

---

[1]) Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

[2]) Staatsarchiv: Ratsbücher K 1.

kommen uncz der frowen und dem kind beschicht, wz inen recht beschehen sol, und sy beide an ir gewarsam komment.

Und sollent ouch sollich frowen nit übertriben denn gütlich und nit mit herten worten mit ir umbgan, uncz die zit kompt, dz sy genesen sol, und nit ir gehen durch, dz sy zu andren dester e kommen möge. Wer ouch sach, dz sich fügte, dz ein frow so lange ze kinde gienge denn recht, oder ir misselingen wöllte, dz sy denn schicken soll nach rat und hilffe zu andern hebammen, welhe si wölle oder anderen frowen die dar zu geordnet sind. Und nach welher also geschicket wirt, da sol ouch uwer iegklich der andern gehorsam sin und zusammen kommen und sollent einander wislich ernstlich und getruwelich und nach dem aller besten hilfflich und retlich sin des aller besten mit grossem flisse und ernst als gülte es iegklichen iren eigen lip und leben und das gegen armen und richen glich tun und halten mit gantzen truwen und daz nit lassen durch nyd und hass, durch liep und leid noch umb dheinen slachte grunde. Wand welhe solichs nit tete und sümig würde, die muss one gnade einen monat leisten vor der stadt und ein phund geben zu besserung one gnade. Wenn ouch uwer eine beschicket wirt an heimlich stette, wie dick es beschicht, so sollent sy versehen zem allergetruwelichsten by uwern eiden, daz kein kint hingetan werde oder undergetrücket, so uwer ir yemer könnent oder mögent. Und wo ir üt argweniges in solichen sachen emphindent der kinden halp, daz söllent ir den höuptern burgermeister oder zunftweister, one furczug fürbringen und sagen. Ir söllent ouch einander ungehindert und ungeschelket lossen mit worten und werken, heimlich und offenlich one alle geverde. Were ouch sach, dz uwer dheine zu einer frowen keme und der warten solte und ob ir dazwüschent von andern gereichet würdet oder nach uch geschicket, dz sond ir nit tun, denn mit gutem willen der frowen, by der ir sint und warten söllent, und solich gegen armen und richen glich halten. Und ist sach, dz ein frow stürbe an eim kindelin und dz kind dz leben hette, da sond ir die toten frowen snyden umb dz das kindelin ein sele werde und die dem almechtigen got nit entzogen würde. Und sollent ouch einem obersten ratsknecht alle die rügen, die sich underzichent, hebammen ze sinde, umb dz sy ouch in eid genommen werden ze sweren, daz ir gesworn hand und söllent dazu rügen, wz gebresten ir empfinet die sachen berümende und dz nit lassen durch jemand willen."

Zum ersten Male ist hier festgelegt, dass, wenn nach einer Hebamme geschickt wird, sie der Aufforderung unbedingt Folge leisten muss, und das bei Tag und Nacht und gegen Reich und

Arm gleichhalten. Diese Pflicht der menschlichen Nächstenliebe ist in allen Hebammenverordnungen bis auf den heutigen Tag zu finden. Über das Verhalten der Hebammen bei gebärenden Frauen sind folgende wichtige Bestimmungen enthalten: Es ist der Hebamme verboten, die Frau durch harte Worte oder durch andere Sachen zur Beschleunigung der Geburtsarbeit zu treiben, sondern sie soll ganz ruhig die Naturkräfte walten lassen. Bei erheblichen Geburtsstörungen oder bei abnorm langer Dauer der Geburt soll die Hebamme ohne Verzug nach anderen Hebammen oder Frauen, die dazu geordnet sind (gemeint sind die sogenannten geschworenen Frauen) schicken, um mit diesen zuerst über die notwendigen Schritte zu beraten. Daraus sehen wir, dass um jene Zeit keine Ärzte sich mit Geburtshilfe in Basel beschäftigten, sonst wäre sicherlich die Vorschrift, einen Arzt zu holen, in diesem Eide vorhanden. Das ist übrigens leicht verständlich, da es ja bekannt ist, dass sich Männer während des ganzen Mittelalters und noch bis zum 16. Jahrhundert wenig mit Geburtshilfe befassten. Die Doktores der Medizin hielten es eines Mannes unwürdig, bei einer Entbindung Hilfe zu leisten. Roderigo a Castro (1594 in Hamburg) schrieb sogar: „haec ars viros dedecet", und der Arzt Philippe Hecquet hat im Jahre 1661 sogar ein Buch geschrieben, in welchem er aus „religiösen, ethischen und historischen Gründen" es für falsch erklärt, dass Männer Entbindungen leiten[1]). Dass die Stadt ein Interesse daran hatte, dass nur vereidete Hebammen praktizieren, sehen wir daraus, dass ihnen auferlegt wird, etwaige verbrecherische Handlungen wie Kindstötung oder Kindsaussetzung zu unterdrücken, oder wenn ihr solche Sachen zur Kenntnis kamen, die Schuldigen unverzüglich der Obrigkeit anzuzeigen. Den Kaiserschnitt an der toten Frau, um das vielleicht noch lebende Kind zu retten, auszuführen, ist eine für die streng kirchliche Auffassung jener Zeit kennzeichnende Vorschrift. Aus dem gleichen Grunde musste die Hebamme bei lebensunfähigem Kinde die Nottaufe vornehmen. Über die Ausbildung der Hebammen finden wir gar keine Angaben. Es ist also nicht zu sagen, was für Eigenschaften und Fähigkeiten eine Frau haben musste, um als Hebamme in Eid genommen zu werden. Der letzte Abschnitt des Eides zeigt, dass es auch schon in jener Zeit Frauen gab, die den Hebammenberuf auszuüben versuchten, ohne dazu befugt zu sein. Es heisst aber nicht, dass ihnen das verboten werden solle, sondern sie sollen nur dazu angehalten werden, „dz sy ouch in eid genommen

---

[1]) Dr. med. Robert Müllerheim: Die Wochenstube in der Kunst.

werden ze sweren, daz ir gesworn hand". Leider vernehmen wir auch nichts über etwaige Ausrüstungsgegenstände wie Geburtsstuhl usw. Erst 1514 hören wir, dass die Stadt der Dorothea Tagsternin ein Entgelt gab, „umb etlich instrumenten ze geberende frowen dienende", und am 27. Juli desselben Jahres ist noch die Ausgabe verzeichnet: „XVI B umb ein stül (Geburtsstuhl) katharinen der nuwen hepamen"[1]). Die Sitte, auf dem Gebärstuhl niederzukommen, war während des ganzen Mittelalters und bis in das 19. Jahrhundert hinein eine allgemeine. In späteren Jahren finden wir in Hebammenverordnungen viele Vorschriften über den Gebrauch und die Form dieser Geburtsstühle. Immer wird betont, dass die gebärende Frau erst zur Zeit der Presswehen auf den Stuhl gebracht werden dürfe.

Die Hebammen bezogen also gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der Stadt ein gewisses Entgelt und ausserdem lieferte die Stadt ihnen die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Sachen. Anfangs des 16. Jahrhunderts haben wir eine Bittschrift, die sich hauptsächlich um Verbesserung des Hebammenlohnes dreht. Ich gebe im folgenden diese ganze Bittschrift wieder, da sie das älteste Dokument, das von den Hebammen abgefasst wurde, bedeutet und weil es die Verhältnisse jener Zeit gut beleuchtet:[2])

„Der hebamen supplication um meheren lon.

Edel strengen, fromen, ehrenfesten, fürnemen, ersamen und weisen, gnedigen herren bürgermeister und rat der Statt Basel, unseren gnedigen herren!

Wir hebamen beklagen uns, dass wir beschwert sind in der tirre Zitten jetz zuo mal, namlich dass man jetzen in den zitt uns unseren lon abricht, und auch uns git selten essen und trincken wo wir sind, und auch das beschwert uns, dass man ander hebamme herin nimpt, die uns schaden duand, dan wir sind dia, dia do muessen gespanne stan tag und nacht und das guotwillig, so wo die fremden nit duond. Und es ist auch von zitten gesin, dass die hebamme fry sind gsin mit wachen mit zümpften mit reisen, das ist jetz nit zuo unseren zit. Dan in mittlen zit hand wir uns in ethlichen artickel beklagt, do hat man uns zuor antwurt geben, wir sollen das best duon biss dass man uns ein antwurt gebe, das ist noch nit geschehen. Und ist dasselbig lang do man uns die antwort sol geben, da man hat uns zuogeseit do man uns hat angenome, was wir mangel haben, das wil man uns er-

[1]) Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.
[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

setzen völlig, und den lon besseren, und das ist noch nit geschehen, diss beklagen wir uns, dass wir hoffen und vertruen uns unseren gnedigen heren so wol zu hoffen uns an dem mangel nit mit dem wir sind beschwert. Dan wir hoffen zuo euch zugebant und doch heissen . . . (unleserliches Wort) das wir möchten dessen bass beliben dan wir willen gern das best duon tag und nacht wo wir kennen und megen mit den gottshilf und um euch und um ein ganzi burgerschaft willig sin, dass wir sind diss all einhelig worden gnedigen heren."

Wir sehen also, dass es der Rat nicht sehr genau nahm mit der Kontrolle der Hebammen, denn sonst würden sich diese nicht beschweren, „dass man ander hepame herin nimpt, die uns schaden duond". Woher diese anderen Hebammen kamen, ist leider nicht gesagt, es ist wohl kaum anzunehmen, dass sie aus den benachbarten Dörfern in die Stadt herein kamen, denn auf der Landschaft lag das ganze Hebammenwesen noch sehr im Argen. Möglicherweise liessen vornehme Geschlechter bei einer Niederkunft aus dem nahen Strassburg eine Hebamme kommen, denn dort war die Ausbildung derselben eine weitaus bessere. Wie viele Hebammen um jene Zeit praktizierten, ist leider nicht angegeben.

Gegen Verfehlungen schritt der Rat scharf ein, wie wir vernehmen aus einer Sitzung, „uff diestag nach assumptionen Mariae (22. August 1497) als dann die luterbachin, die hebamm, sich misshandelt hatt mit einer frowen und einem kind, darumbe sy dann . . . für recht gestellt worden und urteill und recht ir geben, sy in das halsysen ze stellen, darnach ze swemmen und weg von lannd X mile tun sweren etc. Und aber ein merglich bitt von herren, stett und vil tragender frowen bescheen ist, hat ein ratt solich bitt angesehen und zu erbarmen und gnaden bewegt, und haben erkannt und entslossen, die bemellt luterbachin der obgeben urteil zu vertragen und an ir nit zu vollziehen, sondern so sol sy von der statt schweren X myl wegs nydwendig und nit ob sich zu kommen und dz sy hie mit ouch ir pfrund im spittal beroupt sol sin und ir furer nit geben werden."[1])

Wie viel die Entschädigungen im 16. Jahrhundert betrugen, zeigt uns eine Bittschrift, die wahrscheinlich zwischen 1570 und 1580 abgefasst wurde: „Diewyll wir aber, von e. g. und e. w. mit geringen und kleinen Besoldung, namlich jeder ein ganz jar mit dryzehen Pfunden verflegen, und aber wartenshalber nützit darüber verdienen können . . . Desshalben so langt an e. g. und

[1]) Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

an e. w. unser gebürlich, underthänig, demüttig und trungenlich bitt, dieselb e. g. und e. w. wölle uns unseren langen Dienst und alters geniessen lassen, und uns mitt einer Verbesserung, namblich zu jeder Fronfasten einer jeden ein viertzell Dunkel (Korn) und ein Saum wyn zerreichen, gnädig und vätterlich bedenken und vollgen lassen . . .[1]). Aus späteren Berichten wissen wir auch, dass der Rat ihnen diese Forderungen bewilligte. Interessant ist, dass sie für das Abwarten der Frauen nichts verlangen durften als die Verköstigung. Später allerdings durften sie immer eine bestimmte Taxe von einer Entbindung fordern.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir in den Urkunden neben den Hebammen auch die Bezeichnung „geschworene Frau" oder „geschworene Weiber", und zwar nicht etwa für das Wort Hebamme, sondern es war das ein Beruf für sich. Es ist zwar nirgends eine genaue Beschreibung ihrer Funktionen angegeben, sie hatten sozusagen die gleichen Obliegenheiten zu verrichten wie die Hebammen. Wahrscheinlich wurden sie in früherer Zeit vom Rat in Eid genommen und mussten bei sexuellen Vergehen die betreffenden Personen untersuchen und ihr Gutachten darüber abgeben. Auch wurden sie, wie schon der Hebammeneid zeigt, von diesen bei schwierigen Geburten zur Hilfeleistung und um Rat geholt. Ob sie aber gewissermassen ein Aufsichtsamt über die Hebammen hatten, wie Prof. Dr. Baas meint, konnte ich nirgends näher begründet finden. Im Gegenteil, in den späteren Jahren wurden die neu zu besetzenden Hebammen immer aus den geschworenen Frauen ausgewählt, und deren Stelle dagegen wieder durch eine Lehrtochter besetzt. Zur Zeit des Bischofs wurden sie Matronen des geistlichen Gerichtes genannt, wie eine Nachricht aus dem Jahre 1411 zeigt: „Ein scherer hat mit eim gar kleinen töchterlin, das ye zu klein gewesen ist und der jaren nit gehept hat, daz es zu der Welt nutz oder verfengklich gewesen sie, sin bosshen getriben, dass sin mutter von im klagt hett, und ouch es besehen wart von den frowen, die zu solichen sachen geordnet sind, heissen matronen des geistlichen gerichtes. Darumb sol er ewiklich vor den crützen leisten."[2]) Wir sehen also, dass ihre Tätigkeit auf gerichtsmedizinischem Gebiete lag. Daneben befassten sie sich, aber erst in den späteren Jahren, mit der Behandlung von Frauenkrankheiten.

Dr. med. Müllerheim schreibt in seinem Buche „Die Wochenstube in der Kunst", ausser den Hebammen gab es schon be-

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

[2]) Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

stimmte Personen, die sich der Krankenpflege widmeten. In dem Mittelalter wurden in Nürnberg als anerkannte Medizinalpersonen ehrbare Frauen oder „assidentes matronae" aus ehrbaren Geschlechtern genannt. Im 16. Jahrhundert traten zu diesen noch die „geschworenen Frauen" aus dem Handwerkerstande. Dieselben wurden in Ulm als Führerinnen bezeichnet und hatten sich neben den Hebammen mit der Behandlung von Frauenleiden zu befassen[1]).

Aus dem Jahre 1496 findet sich eine Liste der geschworenen Frauen: „die geschwornen frowen, den hebamen zugeordnet" mit insgesamt sechs Namen, unter ihnen ist die Frau des Professors W. Wölflin genannt, ohne dass jedoch bei ihr oder den andern ersehen werden könnte, worauf ihre Eignung zu diesem Amt sich gründete. Was aber etwa in das Bereich ihrer Beurteilung fiel, zeigt eine späte Nachricht vom 15. 10. 1530, nach der sie bei einem Streit über Impotenz eines Ehemannes die Ehefrau zu untersuchen hatte, ob sie noch Jungfrau sei, im Grunde dieselbe Aufgabe wie sie oben von den Matronen des geistlichen Gerichtes gefordert worden war[2]).

Im Eidbuche, das um 1534 angelegt wurde, finden wir den Eid, den die geschworene Frau leisten musste. Es ist allerdings sicher, dass die Niederschreibung nicht in das Jahr 1534 verlegt werden darf, sondern viel später erfolgt ist, etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts. In dieser Zeit war eben die ursprüngliche Bedeutung ihres Amtes schon verwischt, so dass, wie ich schon oben angedeutet habe, ihre Funktionen sich kaum von der einer Hebamme unterschieden. Im folgenden sei der Wortlaut dieses Eides wiedergegeben:[3])

„Geschworenen Frauwen Eid.

Diewyl die geschworenen frauwen zu der geburt, auch wybskrankheiten, auch sonst heimlichen sachen gebrucht werden, sollen sie auf nachfolgende drey Punkten schweren.

Zum ersten, wann sy von einer frauwen, deren wehe zum kind ist, sie sei rich oder arm, beschickt wird, es sei tag oder nacht, so soll sie alsdann sich on allen verzug zu iren verfügen, iren gebresten und anliegen mit besten Fleiss erkundigen, vernemen; demnach derselben iren rat mit allen treuen hirinnen mitheilen, auch die sach mit der hebamen, oder anderen geschwor-

---

[1]) Dr. med. Robert Müllerheim: Die Wochenstube in der Kunst.

[2]) Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

[3]) Staatsarchiv: Ratsbücher K 4, Eid- und Ordnungsbuch, 1534.

nen Frauwen, so eine oder mehr bey iren were, oder darzu weiter erfordert würde, berathschlagen und bedenken, einander höhren, und ohn alles gezank und hader, gute mittel und weg fürschlachen, solches ins werk bringen und also ihr hilf und rath mit höchstem fleiss und ernst beweisen.

Im fahl die noth so gross, und der gebresten so schwer, darus sie nit kummen könnte, erfunden würdt, sollen sie verstendigen Artztes rath hirinnen pflegen, und was dieselben rathen solchem mit treuwen und ernst fleissig nachkommen.

Es soll auch ein jeder geschworene Frauw bey der geberenden Frauwen von deren sy inn iren nöten beschickt ist, so lang und es die notturft erfordern würt, und ir hilff und rath iren erspriesslich sein mag, blyben, und iren nit, dan mit irem guten willen und erlaubnis wichen, alldas trüwlich und ungeferlich dergestalt, als wann es einer jeden selbst ir eigen leib und leben antreffe.

Hineben wann sach were, das ein frauw an der geburt stürbe, und das kind schon ausgetragen by iren verbliebe, und ein oder mehr geschworene frauwen dabey weren, oder darzu durch die hebam, wie das iren uferlegt, beruffen würden; so sollen sie so lang bis das kind von der mutter durch den Arztet und schärer geschnitten würd dabei verharren, und was sie hierzu zum besten rathen können, nützit underlassen.

Zum anderen, so ein geschworene Frauw, von einer anderen Weibsperson, heimlicher sachen, anliegen, oder leibskrankheiten halber beschickt oder raths gefragt würde, da soll sie by irem eid zu keiner unzeitigen geburt, oder Kindsverderbung, weder mit arztneien noch anderer gestalt inn keinerlei weiss noch weg, verhelffen noch rathen. Wann auch ein weib argwenisch, die etwas hierin fürzenemen bedacht, erfunden würde, soll die geschworene frauw by zeitten an ort und end, da es sich gebürt, by unseren gnädigen herren, damit solches verhiettet werde, dasselbige anzuzeigen schuldig sein, und solches nit underlassen.

Im fall aber man by einer geschworenen frauw anderer heimlicher weiber krankheiten halber, so man einem artztet nit gern entdeckt, rath pflegen würde, da soll sie iren, so si des gebrestens anderst erfaren, auch darinnen zu helffen etwas verstandes hette, mit allen treuwen berathen sein, wie dann auch, so ir der handel zu schwer were, si nit freventlicher wis, arzneien brauchen, sondern verstendigen erfarenen Artztes rath hierin haben soll, und also dann demsälbigen mit treuwen nachkommen. Auch sonst niemandt solche heimlichkeiten und fäling mit vermeldung der person, es bescheche dann mit der kranken person guttem willen und wissen, endecken oder ausspreitten.

Zum dritten, wo auch unsere gnädigen herren, ein oder mehr geschworene frauwen zu verdechten personen in gefangenschaft oder anderswohin schicken, und verordnen werden, da sollen sy die sachen, welche inen befohlen zum treuwlichsten erkundigen und erfahren; demnach solche wie si gestaltet und erfunden werden, der wahrheit nach allein da sich gebürt, anzeigen, und sonst niemandts an ein oder anderen orten offenbaren oder ausblasinieren.

Dieser letzte Abschnitt ihres Eides zeigt noch deutlich ihre ehemaligen Funktionen als Gerichtsexpertinnen bei sexuellen Delikten. Die andern Abschnitte beziehen sich nur auf ihre Tätigkeit in geburtshilflichen Dingen, oder in Behandlung von Frauenkrankheiten. In dem späteren Hebammeneid, den ich schon früher erwähnt habe, und der um das gleiche Jahr niedergeschrieben wurde, sind diese Abschnitte sozusagen wörtlich gleich abgefasst. Im weiteren werde ich die Entwicklung der geschworenen Frauen und die der Hebammen gleichzeitig miteinander weiterführen, da sie sich ja später kaum mehr voneinander unterschieden.

Vom 7. Dezember 1584 besitzen wir eine Eingabe einer Dorathea Loüw, die keine vereidete Hebamme war, aber trotzdem diesen Beruf ausübte. Wie aus dem Inhalt hervorgeht, hatte der Rat ihr schon früher gestattet, ihren Beruf auszuüben, doch hatte er ihr strenge verboten, die von ihr empfangenen Kinder zur Taufe zu tragen.[1]) „Nachdem mich ungever vor einem jar dy geschworenen hebammen alhier, das ich zu kindsgebärenden frowen gangen, dy kinder zum heilig tauf dragen und mir solliches zu weren understanden, ist mir uff irn fürbring, das ich zu denen, die minen begeren woll gan, und nach minem vermögen so vill mir der allmechtig gott hilff und gnad verlieggt einer jeden zu hulff kommen mög, doch, das ich die kinder in den kilchen zum tauff nit tragen solle, von eurer gnaden zur antwurt worden.“ Wir sehen also, dass es der Rat nicht so genau nahm mit der Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes. Dass er in diesem Falle dieser Frau verbot, die Kinder zur Taufe zu tragen, mag wohl nur ein Entgegenkommen gegenüber der Eingabe der Hebammen auf finanziellem Gebiete gewesen sein. Auch die Bevölkerung mag wenig Gewicht darauf gelegt haben ob die Hebamme eine vereidete war oder nicht. Denn in der gleichen Eingabe heisst es: „... Da dan ich von fielen richen und armen eure gnaden burgers wiber sidhar bin beruffen worden, denen ich nach minem vermögen und mit der herr hulff verlichen, das best gethan... und diewil ich dan von eure gnaden burgers

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

wiber erst gemeldett so gar ernstlichen an eure gnaden diss underthenigs supplinieren gemacht und gedriben wurd, so hab ich solliches zu tun (wiewohl mir bewusst das eure gnaden mitt anderen und höheren geschefften beladen) nit unterlassen können und langtt an e. g. und an e. w. min demüttige, underthenige pitt, mir das ich die kinder nach gottes ordnung und befelch in die kilchen dragen und zu dem heiligen Sakrament der tauff presentieren und empfachen lassen, glich wie Meister Mattys Jsenflamm, ennet rin's seligen verlassenen wittwen, gnediglich und vätterlich vergünstigen und zu lassen ... will auch den allmechtigen gott, das er eure gnaden in langwieriger gesundheit, glückseliger Regierung in der zyt erhalten wolle, pytten. Will hiemit einer willfarigen und gnedigen Antwurt erwartten thun. Underthenige und gehorsame Burgerin Doratthea Loüw, Lorenz Hoffer des Druckers verlassene Wittwen."

Schon früher müssen also schon andere Frauen, die sich mit Geburtshilfe befassten, die Bewilligung vom Rate zum Praktizieren bekommen haben, so könnte sich nicht die Petentin auf das Beispiel der Wittfrau Isenflamm's stützen. Ausserdem ersehen wir, dass diese in Kleinbasel wohnte und also Kleinbasel auch schon eine eigene Hebamme besass. Als Antwort steht auf dieser Eingabe: „Ist iro wie sy es begert vergünstiget worden", womit der Rat seine Toleranz gegenüber nicht vereideten Hebammen deutlich zeigt. Überhaupt muss gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine kolossale Verwirrung geherrscht haben, denn sozusagen in allen Eingaben, die wir besitzen, beschweren sich die ordentlichen Hebammen über Personen, die ohne Erlaubnis sich des Amtes unterzogen. Selten schützte sie der Rat, indem er den unpatentierten Hebammen etwa bei Strafe das Praktizieren verbot, er liess es bei kleinen Einwenden bestehen, wie das oben erwähnte Beispiel zeigt.

Schon im folgenden Jahre 1585 mussten sich die geschworenen Frauen und Hebammen über eine neue Konkurrentin beklagen in einer Eingabe, die den Titel trägt: „Beschwerniss und klag artikel. Der geschworenen frauwen und hebammen wegen der Krumlanzener 13. Januar 1585.[1])

Es beklagen sich ernstlich die geschworenen frauwen was grosser Verwirrung und missordnung sich zwischen den hebamen zuetrage, welche alle doruss folget, dass die Krumlanzener genannt, sich des hebamm ampts underziehe... diwil die genannt Krumlanzener kein geschworene hebam, den Eid nit getan auch noch

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

nit irs wandels und wessens halb und ob sy auch darzu geschickt syg noch nit befroget und erkundiget, wie aber soliches nach altem Brauch beschechen soll."

Diese Bittschrift scheint nicht viel genützt zu haben, denn vom 19. Februar 1586 haben wir eine frische Bittschrift der geschworenen Frauen und Hebammen über diese Krummlanzener, die sich das Amt einer Hebamme zulegte, keinen Eid geschworen hatte und nicht auf ihre Fähigkeit für dieses Amt geprüft worden sei. Aus diesem Schreiben geht auch zum ersten Male hervor, wie bei einer freien Stelle die neue Hebamme ausgewählt wurde.[1]) „Es ist von alter vielhergebrachter gewonheit bis daher je und je löblich und gebrüchlich gewesen... dass die Hebam jeweilen, wenn eine Stelle frei wurde von den übrigen hebamen und geschworenen wybern eine erfarene frau für dieses amt vorschlagen." War also eine alte Hebamme gestorben und deren Stelle frei, so kamen die übrigen samt den geschworenen Frauen zusammen und einigten sich auf eine erfahrene Frau, die sie dann dem Rate vorschlugen, dieser wählte. Wahrscheinlich hatte diese neugewählte Hebamme bei Geburten assistiert, denn während des ganzen Mittelalters waren bei einer Geburt immer mehrere Frauen beisammen. „Man muss aber ausser den religiösen auch die weltlichen Bilder und besonders die Illustrationen der Hebammenbücher jener Zeit betrachten, um sich zu überzeugen, dass die grosse Zahl der hilfsbereiten Frauen in der Wochenstube historisch verbürgt ist. In dem Hebammenbuch „Rösslins Rosegarten" sitzt die Gebärende auf einem Geburtsstuhle, vor ihr die Hebamme, hinter ihr eine stützende Frau. Andere Geburtshelfer aber geben an, dass eine Beifrau an der rechten, eine an der linken Seite und eine im Rücken stützen müsse, während die Hebamme ihres Amtes waltet".[2]) Es ist augenscheinlich, dass auf diese Weise die spätere Hebamme in früheren Jahren sich auf ihren Beruf vorbereitete. Anderseits ist es auch erklärlich, dass sich so viele Frauen mit nicht gestattetem Praktizieren abgaben, denn die Zahl der rechtmässigen Hebammen war immer eine beschränkte, genau festgelegte, und so konnten viele nicht warten bis die Reihe an sie kam, sondern, wenn sie dann einige Jahre als Beifrau der Hebamme Hilfe geleistet hatten, so fühlten sie sich verständig genug, die Geburten selbständig zu leiten.

Dieser Kampf zwischen vereideten und nicht vereideten Hebammen scheint nun, durch die Toleranz des Rates bedingt, immer

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

[2]) Dr. med. Robert Müllerheim: Die Wochenstube in der Kunst.

heftigere Formen angenommen zu haben, wie die folgende Supplikation zeigt. Es ist leider kein Datum zu finden, doch müssen wir aus dem Inhalt entnehmen, dass sie sehr wahrscheinlich zwischen 1586 und 1598 geschrieben wurde, denn später als 1598 kann sie nicht geschrieben worden sein, da seit diesem Jahre der Rat diesem unerfreulichen Streite ein Ende bereitete, und früher als 1586 kann sie auch nicht sein, denn sie stützt sich auf die Bittschrift von 1586.[1])

„Das nachwyl Schmach und Spott von ettlichen Wybern, die sich unseres Beruffs underziehen bis daher uns wiederfahren, und nachträglich ohne nachläss ist begegnet, kommen eure Gnaden jetzunder wir zum anderen mal, in Demut fürzubringen, wir keineswägs underlassen... Auch uns darneben by jederman in den kilchen uf der gassen und allenthalben (welches aber durch die Weissgärberin und Krumlanzener am meisten beschicht) verachten, verspotten und verkleinern. Auch thut sie die Weissgerberin näben anderen bössen verachtlichen worten, uns die geschworenen mit schändlichen Zunamen, nur beschorene frauen nennen. Item wo sie ein schwanger weib weisst zu deren verfügt sie sich underwyst die, dass sie der geschworenen Hebammen keine zu ihr beruffen, sondern solle sich der Krummlanzener, als die aller Hebam ein Kron sye, vertrauen, mit Erbietung hierzu ir hilf, stuhl und anderes mitzuteilen. Dadurch dann die Krumlanzener einen sölichen Halsstark empfacht, dass sie, ob der von eurer gnaden iro beschechenen warnung nit besser, sondern böser, ja stolz und prächtiger worden... dann da sie in sölicher irer forhabenden meinung verharren, uns also stetigs überlegen sein, darzu uns verduzen, verlachen, verspotten und hinterreden wollte, könnte uns mit nichten zuerweisen sein, dass wir in nöthen mit iren gemeinschaft zehaben, uns verwidrigen würden. Könndten auch wol im fal es von nöthen ein Exämpel so ungevärlich by dreyen wochen an der kleineren gerbergassen mit einer gebärenden wybspärson sich zugetragen dargäben... Derenthalben, und us erzelten umbständen gelangt an eure gnaden und eure wissheit unser allerdemütig bitt und billiches begären: Sie wöllen angedeute vier wybere, fürnämblich aber die Weissgärberin und Krumlanzener (die bede uns gar treffentlichen überlegen) durch ernst und gewalt dahin vermögen, dass die ires furnämens auch trotzens und schmäheus allerdings müssig stannden, sich der schwangeren frauwen in gebärenden nöthen, auch sonsten der Kinder by der tauff nit annämen, sondern uns in sölichem allem unser mit hochem Eyd

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

angenomenen Ambt verrichten lassen. Die vier Hebammen sambt den vier geschworenen wybern dieser Statt Basel."

Die Hebammen wollen also, da sie von der Obrigkeit nicht genügend geschützt wurden, zu eigenen Abwehrmassnahmen greifen, und zwar drohen sie, bei schwierigen Fällen, wenn sie von einer dieser nicht vereideten Hebamme zur Hilfeleistung angerufen werden, dem Rufe nicht Folge zu leisten. Dies ist zwar eine gesetzlich nicht gestattete Notwehr, da der Eid sie ja bindet wo und von wem sie auch gerufen werden, sie immer und zu jeder Zeit zu kommen haben. Es ist ja kaum anzunehmen, dass sie diese Drohung in die Tat umsetzten, ich glaube eher, dass sie damit nur die schwangeren Frauen einschüchtern wollten, ja keine von diesen nicht vereideten Hebammen bei ihrer Niederkunft zu nehmen. Doch zeigt diese Stelle sehr deutlich, wie stark die Verbitterung gegenseitig fortgeschritten war. Noch weiter ist an diesem Dokument interessant, dass es uns nun endgültig Aufschluss gibt über die Zahl der am Ende des 16. Jahrhunderts in Basel offiziell praktizierenden Hebammen und geschworenen Frauen. Wie die Unterschrift zeigt, waren es vier Hebammen und neben diesen, aber sozusagen mit den gleichen Funktionen ausgerüstet, vier geschworene Frauen. Nach Dr. Albrecht Burckhardts „Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel" betrug die durchschnittliche Zahl der Einwohner zwischen 1601 und 1670 13350.[1]) Nehmen wir an, dass diese Zahl auf das Jahr 1590 ungefähr die gleiche ist, so ergibt sich, wenn man die Hebammen und geschworenen Frauen gleichsetzt, dass auf 1669 Einwohner 1 Hebamme kommt.

Lange konnten nun natürlich diese Missstände nicht anhalten, sollte nicht das ganze Gesundheitswesen Basels in Verruf kommen. Der Rat beschloss im Jahre 1598, eine Kommission, die sogenannte „Hebammen-Herren", einzusetzen, die das ganze Hebammenwesen zu überwachen hatten und eventuelle Missstände der Obrigkeit anzuzeigen hatten. Dies war nun wirklich ein grosser und entscheidender Schritt auf dem Gebiete des Sanitätswesens der Stadt Basel. Von diesem Zeitpunkte an hören auch die Klagen über unbefugtes Praktizieren wie mit einem Schlage auf. Was diese Hebammen-Herren für Kompetenzen und was sie für Aufgaben hatten, zeigt uns am besten der Bericht dieser Kommission aus dem Jahre 1598, der sehr wahrscheinlich als der erste anzusehen ist. Er lautet folgendermassen:[2])

---

[1]) Dr. Albrecht Burckhardt: „Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel."

[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

„Der Hebammen Herren Bedenken und Fürschlag zu einer geschworenen Frauen und Statthalterin.

7. Juni 1598.

Edel, gestrengen, frommen, festen, fürsichtig, ersamen und weysen innsonders gnedig gebietend hochehrend lieb Herren. Demnach E. W. uns jüngst verflossener tagen durch dero Rathserkhandtnuss gnedig auferlegt und zubefohlen dieweil einer geschworenen Frau, wenn wegen sich mangel befunden, dass wir darumben ein bedenken und nachfrag halten: welche zu verrichtung sollichen werks tugenlich sei, und auff gethane Erkundigung e. w. desselben zur Bestätigung wider berichten solte. Uf solliches nun haben e. w. gnedigem befelch und ansechen wir, wie pillich schuldig gehorsam ze leisten, und demselben uf ehendiste gelegenheit nachzukommen, mit nichten ermanglen sollen noch wöllen. Und also auf zinstag den 20. dies wehrenden Monats Juni zwei e. w. bestellter geschworner wybern mit sambt vier geordneten Hebamen für uns an gewiss ohrt erfordert, denselben e. w. erkandtnus und befelch umbstendlich und mit vleiss fürgehalten, und daruff inen gemeinlich und sonderlich eingebunden uns etliche burgers weiber so sie zu sollichem verrichten dienstlich und befürdersam sein gedenken, fürzeschlagen. Die haben uns uf solliches nachfolgende frauwen, under welchen keine, die irem anzeig nach solchem ampt nit nach gepür abwarten konnte, angetragen. (Folgen die Namen der vier vorgeschlagenen Frauen.)

Nun gn. Herren, dieweil wir berichtet, dass under e. w. bestellten geschworenen frauwen eine, Rebeka genannt, zu verrichtung ihres tragenden ampts ganz schwachen leibs und unvermögenlich sein solle, als haben eure weisheit wie angemelte 5 Weibs Personen fürzebringen und deren habendem befelch nach zu berichten nit umbgohn sollen, ungezweyfelter Hoffnung es werden e. g. aus sollichem fürschlag nit allein an der abgegangenen statt ein andere, sondern auch für gemelte Rebeka, welche solchem thuen auss mangel Leibs Vermöglichkeit, nach gepür nit wol abwarten und nachkommen kann, Irem Hochwysen Verstand nach, ein Statthalterin zuordnen, sich zu verhalten wohl wissen.

Daneben ist uns uf vorbestimbten tag von bemelten geschwornen weibern und hebamen angebracht worden, wie dass man in e. g. minderen Statt auch einer hebamen ganz nothwendig wehre. Und solliches alles haben e. g. wir dero gnedigem befelch nach hiemit gehorsamblich nit verhalten sollen, denen wir es

auch zu irem gnaden wohlgefallen, hiemit underthänig heimbgestelt haben wollen.

Underthänig und gehorsame

Die verordneten Hebammen Herren der Stadt Basel."

Während wir aus diesem Berichte mehr nur die wahltechnischen Befugnisse der Hebammen-Herren kennen lernen, so zeigt uns ein späterer Bericht, dass sie auch die Ausübung der Praxis der Hebammen zu überwachen hatten und etwaige Fehler, die ihnen zur Kenntnis kamen, zu rügen hatten. Wir müssen also annehmen, dass sich in dieser Kommission Männer befanden, die über eine gewisse Sachkenntnis verfügten. Dieser am Ende des 16. Jahrhunderts geschriebene Bericht der Hebammen-Herren lautet folgendermassen:[1])

„In letzter Versammlung der Hebammen-Herren und geschworenen frauwen, darinnen die hebamen firgestelt und ettlicher versäumniss und missordnung halben rechtfertigt sind worden, ist auch fürgefallen und von den geschworenen frauwen angezeigt worden, welches unseren gnedigen Herren fürzebringen von nöten sein will . . . Um am Schlusse! So ist auch gleichfalls von den geschworenen frauwen ein klag gangen über eine genannt die Krumlenzener, dass ettlich fäler von ir seyen beschehen, welches die Hebammen-Herren woll mündlich anzeigen."

Diese Krummlanzener war also den Hebammen lange Jahre hindurch ein Dorn im Auge, und noch heute können wir aus allen diesen Berichten herausfühlen, mit was für einer Erbitterung die beiden Parteien einander bekämpften.

Der Lohn, den eine staatliche Hebamme bezog, blieb bis in das 17. Jahrhundert gleich, wie uns eine Abrechnung vo 1620 zeigt, und zwar sehen wir, dass jede der vier Hebammen ein Viernzel Korn und ein Saum Wein bekam[1]) (ein Viernzel sind nach unserem heutigen Masse ca. 274 l. Ein Saum Wein sind ca. 136 l).[2]) Dieser Lohn wurde ihnen auf eine Bittschrift vom Jahre 1570—1580 hin zuerkannt, nachdem sie schon vorher 13 Pfund jährlich vom Staate bezogen. Dieser Lohn war kaum als ein grosser anzusehen, wenn wir z. B. vergleichen, was ungefähr um die gleiche Zeit eine Hebamme in der Stadt Baden im

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

[2]) Mulsow Herrmann: Mass und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Aargau bezog. Dort bekam eine Hebamme nach der neuen Besoldung vom 7. Oktober 1654 folgendes:

„1. aus dem Seckel alle Fronfasten 1 b 10
2. aus dem Spital jährlich 1 b 4
3. zu hauszins R 10

4. Item wein 3½ saum aus dem Spithal undt täglich 2 Brodt und von jeder spend 1 Brodt und soll ihnen von einem kind zu empfahen uffs wenigst geben werden 1 lb. Item 6 Klaffter burger und ambtsholz, das ihnen der Spithal zuführen soll, jeder 1 Bennen mit Mist und so oft si im Spithal ein kind entpfahen und tauffen ein gang wein und ein baar brodt[1]).“

Das war also eine ungleich bessere Belöhnung als in Basel. Das mag auch der Grund gewesen sein, dass im Jahre 1627 die geschworenen Weiber mit einer Bittschrift an den Rat gelangten, ihnen jährlich ein Klafter Holz zu geben. Interessant ist nun aber die Begründung für was sie dieses Holz gebrauchen[2]).

„Vor denselben e. g. erscheinen wir, die hier zuletzt benamten Supplicanten, als von e. g. verordneten vier geschworenen Wybern, und bringen dero underthäniglich Pittschrift für und an. Demnach ohne Zwüffels e. g. wohl bekannt, wass grosse müseeligkeit wir haben mit armen bresthaftigen kranken Lüthen, so wohl in dero Statt als usserthalb, deren wir mehrentheils vergebens dienen und unsere Medikamente, Arzneyen und brennende Wasser bei den Apothekern mit grossen Kosten erkaufen, dieselbige aber uns nicht bezhalt werden . . . Damit und aber gedachten armen Lüthen, die nicht vermöglich desto besser möchte geholffen werden, und wir die Arzneien und brennende Wasser umb ringer gelt nach unserem Verstand preparieren und rüsten könntten, zur Ergetzlichkeit solcher Sachen gelangt unsere Pitt an e. g. uns einer jeden jährlich ein Kloffter Holz gnedigst verordnen und folgen zu lassen.“

Es ist also daraus deutlich zu ersehen, dass die Hebammen jener Zeit Mittel und Medikamente anwendeten wie ein Arzt, und das nicht nur heimlich, sondern sogar öffentlich, sonst würden sie das nicht in einer Eingabe an den Rat wagen. Über diese Bittschrift sollte nun der Stadt-Arzt seine Meinung äussern. Stadtarzt war zu selbiger Zeit Prof. Tomas Platter, geboren anno 1574, der um 38 Jahre jüngere Bruder des grossen Felix Platter. Er

[1]) Dr. Ida Wehrli: Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau 1349—1798.

[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

war, von 1640 an Professor der Anatomie und Botanik. Nach Bauhin's Tode (1624) wurde er Professor Praxeos und Stadtarzt. Er starb 1628[1]). In seinem Gutachten über diese Sache wendet er sich scharf gegen das Arzten der Hebammen und verlangt vom Rate, ihnen ja kein Holz zu geben[2]). „Über die von den geschworenen Weibern e. g. und e. w. jüngst übergebenen Supplication soll ich diesen Bericht geben; dass ihr begehren stracks wider die neu angestelte und von e. g. und e. w. cofirmirte Arzney Reformation lauffen thut, weil ihnen austrücklich daselbst undersagt und verbotten wird die Arzneien selbst zuzubereiten und ohne eines verständigen Arztes Rat und Instruction den schwangeren oder sonst kranken Weiberen zu gebrauchen, auch ihr eid sie bindet, dass sie jederweilen in gefährlichen Weiberkrankheiten des Arztes Rat pflegen und die Arzneien bey den Apothekern nemen sollen, welche die Wasser viel besser und wohlfeiler dann die geschworenen Weiber distillieren können, als die mit wenig Kohlfeur durch Destillieren öfter viel unterschiedliche Wasser aufeinmal und zur rechten Zeit wann die Kräuter und Blumen am kräftigsten sind, zu präparieren wissen, desswegen ein ordenliche Tax in kurzem den Apothekern über alle Arzneien soll bestimpt werden. Und trag ich keinen Zweiffel die Doktoren und Apotheker werden aus christlichem mitleiden den armen presthaften Weibern, die distillierenden Wasser und andere Arzneien ebensowohl, als die geschworenen Weiber gern umbsonst und umb Gottes Willen verordnen, darreichen und folgen lassen. Dann wohl zu besorgen, so e. g. und e. w. ihnen Holz zum Wasser distillieren, verordneten, sie würden dadurch noch ferner zum missbrauch der ihnen verbottenen und den Weibern hochschädlichen Arztneien, ohne Rat eines erfahrenen Arztes ihnen einzuschütten oder zu applicieren verleitet werden, weil sie allein aus teutschen Arztneien oder Receptbüchern ohne Erkanntnus der Krankheiten oder den Mitteln den schwangeren und sonst kranken weibern grossen Schaden zugefügt haben. Wenn also sie ihren Eid vorders in Acht nehmen, sollen sie der Praeparation und Destilieren der Wassers und Arztneien sich enthalten, und den Apothekern kein eintrag thun, damit ein jedes bey seinem beruff bleibe, und der Arztneien jüngst angestellte Reformation süberlich ygstatten und darob steiff gehalten werden möge. 26. Jan. 1627 Tomas Platter, Stattarzt."

---

[1]) Albrecht Burckhardt: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel, 1460—1900.

[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

Um diese Zeit herum mag auch die schon früher erwähnte neuere Abfassung des Hebammeneides stammen. Sie lautet folgendermassen:[1])

„Hebamen-Eid.

Dieweil ein Hebam zu der geburt auch Weibs-Krankheit und sunst heimlichen sachen gebrucht wirdt, soll sy auf nachfolgende drey punkten schweren, und angenomen werden.

Des ersten, wann sy von einer Frauwen deren weh zum Kindt ist, beschickt wirdt, es sey tag oder nacht, dass sy alsdann sich ohn allen Verzug zu iren verfügen wolle, und nit von iren weichen, bis der Frauwen sampt dem Kindt beschicht, was inen von Recht beschechen soll, und sy beid an ir gewarsam kommen.

Im fall sy auch von Zweyen oder mehr Frauwen beschickt würde, soll allzeit die erst, von deren sy erfordert ist, sy sie Rich oder Arm, den vorzug haben, und die hebam zu derselbigen zegohn, schuldig sein.

Dessgleichen so ein Hebam, welche schon einr Frauwen warter, und bei iren ist, von einer anderen inzwüschen ervordert würde, soll sy von iren gar nit, es syg dann die sach schon zum besten verrichtet, und bescheche mit guttem willen der Frauwen bei deren sy ist, sonst in keinem weg nit weichen.

Sy soll auch der geberenden Frauwen, welcher sy pflegt zum treüwlichsten mit höchstem fleiss warten, iren dienen, und die sach zum besten verrichten.

Dieselbige nit sonderlicher Zeit zur geburt nötigen, oder sunst mit worten, werken, Arzneien übertriben, fürnemblich wan das, damit sy desto eher fertig werden und also zu einer anderen desto eher kommen möchte beschechen solte.

Im fall sich auch zutrüge, dass die Frauw zelang inn der geburt blibe, oder schwach würde, oder ander sachen einfielen, das man besorgen müste, es würde iren misslingen, alsdann soll die Hebam umb Rath und Hilff by zytten nach anderen Hebamen, dessgleichen nach den geschworenen Frauwen, einer oder mehr, für sich selbst, auch vill meher, wann die geberend Frauw oder die iren solches begerren würden, schicken, da sy alsdann mit einander ernstlich und getreüwlich die sach berathschlagen und nach dem allerbesten, rätig und behülfflich sein solten, nit minder als gülte es ein jeder ir leib und leben, und das nit underlossen, es beschech Armen oder Reichen, auch nützit doweder, durch

[1]) Staatsarchiv: Ratsbücher K 4, Eid- und Verordnungsbuch 1534.

nydt, hass, muedt gaben, lieb oder leid, verabsummen alle geferd vermitten. Dann welche soliches nit thäte und sumig sein würde, die soll one gnad einen Monat vor der Statt leisten und ein pfundt pfennig zur besserung geben, es möchte auch eine sich mit Sumnus und Uebertrettung so geferlich bewysen und erzeigen, es würde ein ersamer Rath herttere straff gegen ir fürnemen, und das by schwerer straff die ein ersamer Rath, mit denen die daran sümig weren oder solches übertretendt fürnemen würde.

Hirneben wan sach were, dass ein Frauw an der geburt stürbe, und das Kind zytig oder ausgetragen bei ir belybe und man kein gewiss Zeichen, dass das Kindt auch todt wäre, fünde, so soll ein Hebam, die by iren ist, ohn allen Verzug, und sobald das immer sein kann, ja auch so müglich diewyl die Frauw noch in Zügen ligt, solches einem Statt-Artzt und Meister oder Rathsherren zum Schereren anzeigen, auch die geschwornen Weiber, so die nit vorhin schon vorhanden werden darzu ilentz beruffen, damit man das Kindt, so müglich mit heraus schneiden eretten und also ein lebendiger mensch und ebenbild Gottes an die Welt gebracht, bim leben erhalten und nit verloren werde.

Zum Anderen, so ein Hebam von einer anderen Weibsperson heimlicher sachen Anligens oder Leibskrankheiten halber beschickt oder Raths gefragt würde, do soll sy by irem eydt zu keiner unzeitigen geburt oder Kindtsverderbung weder mit Drenken noch anderer gestelt, in keinerley wys noch weg verhelffen sein noch roten.

Wo auch ein Wyb argwenisch, die etwas hierin fürnemen möchte, von einer erfunden würde, so soll die Hebam by Zytten an Ort und Endt da es sich gebürt by unseren gnädigen Herren damit solches verhinert werde, anzuzeigen schuldig sein, und solches nit unterlossen. Es soll auch ein jede Hebam die Ander ungehindert und ungeschelcket lassen, mit worten und werken, heimblich und öffentlich, sonders in guter fründschaft und einigkeit mit vermidung alles zenkischen wesens sich gegeneinander verhalten und tragen.

Jm fall aber by einer Hebam anderer heimlicher Weiber-Krankheit halber, so man einem Artzet nit gern endeckt, raths pflegen würde, da soll ein Hebam iren, so sy des brestens anders erfahren, auch darinnen zehelfen etwas verstandts hette mit allen treuwen berathen sein, wie denn auch, so ir der Handel zu schwär, sy nit freventlicher Weis Artztneien bruchen, sunder verstendigen erfarner Artzten rath hierin haben und alsdann demselbigen mit trüwen nachkommen.

Auch sunst niemandts solche Heimblichkeiten und fälung mit vermeldung der personen, es bescheche dann mit der kranken person gutten willen, entdecken oder ausspreiten.

Zum dritten, wa durch unser gnädig Herren eine oder mehr Hebamen zu verdechten personen in gefangenschaft oder anderswohin schicken und verordnen würden, da sollen sy die sachen, welche inen befohlen zum trüwlichsten erkundigen und erfaren, demnach solche wie sy gestaltet und erfunden werden, der Wahrheit nach allein da sich gebürt, anzeigen und sunst niemandts an eim oder anderen orten offenbaren oder usblasinieren.

Es soll auch kein Hebam, ohne Vorwüssen und sundere erlaubnus unserer Herren der Räthen, oder der Heupteren von der Statt fahren, Reitten nochgohn, damit so man iro nothdürftig nit manglen, oder ohne sein müsse, und sollen auch die Hebamen einem Stattartzt oder verordneten Hebamenherren alle die rüegen, die sich underziehen Hebamen zu sein, umb dass desswegen die nothwendigkeit vorgenomen werde, darzu all andere gepresten so sich diese sachen berürende befünden, anzeigen und das umb niemandts willen underlossen.

Und das Alles mit allen trüwen fleiss und ernst alle gefahr und gesiech hierin neben sich gesetzt und vermitten. Dieweil aber nicht genugsam, dass ein Hebam iren fleiss anwenden, und in Dienstleistung sich gebührend verhalte, andere zuvorderst schlechtwegs nothwendig, dass sie wüssenschaft und erkanntnus habe, sowohl der Beschaffenheit des leibs als des werks und der Zufählen zu welchen sy erfordert wird, als solle sie keiner Frauw in Geburtsschmertzen bystehen vor einer Jahrfrist innert welcher sie sich durch lesen und unterricht nemen zu irem Ambt tüchtig machen und hierüber ihr Examen ausstehen solle.

Es ist lehrreich, in kurzen Punkten zu beleuchten, in was die Änderungen und Erweiterungen bestehen gegenüber dem Eide vom 15. Jahrhundert. Auch ersehen wir daraus, was für Fortschritte das Hebammenwesen in ca. 200 Jahren gemacht hat. Auch hier finden wir wieder die strenge Warnung an die Hebammen, die Frau nicht zur Geburt zu forcieren. Ebenfalls sind die Hebammen auch in diesem Eide nicht verpflichtet, bei Geburtsstörungen einen Arzt zu rufen. Im weiteren wird den Hebammen gleich wie den geschworenen Frauen auf das strengste untersagt, zu keiner unzeitigen Geburt und zu keiner Kindsverderbung weder mit Arzneien noch durch irgend etwas anderes zu raten oder zu verhelfen. Wenn ihr davon etwas bekannt wurde, so hatte sie die Anzeigepflicht. Miteinander sollen sie in Frieden und Eintracht leben. Bei Frauen-

krankheiten dürfen sie nur solche Leiden behandeln, bei denen sie sicher sind, dass sie sie kurieren können, bei schwierigen Fällen dagegen, oder wenn sie die Krankheit nicht kennen, sollen sie einen in diesen Dingen erfahrenen Arzt zu Rate ziehen. Im übrigen wurde ihnen gleich wie den Ärzten die Schweigepflicht auferlegt. Eine neue Pflicht der Hebammen ist, dass sie ohne Erlaubnis der Obrigkeit bei Strafe die Stadt nicht verlassen durften.

Der wichtigste Absatz ist wohl der Schluss dieses Eides, zeigt er uns doch endlich einmal, was für eine Ausbildung eine Hebamme haben musste und dass sie bevor sie ihr Amt antrat, in einem Examen geprüft wurde. Leider ist nicht gesagt, was für Bücher sie lesen und wo sie Unterricht nehmen soll. Ich glaube kaum fehl zu gehen, annehmen zu dürfen, dass dieser Unterricht vom jeweiligen Stadtarzt gegeben wurde und die Prüfung von den verordneten Hebammen-Herren zu geschehen hatte.

Im grossen und ganzen betrachtet, sind die Fortschritte wirklich nicht sehr gross. Es ist eigentlich während den ganzen 200 Jahren nie zu einer durchgreifenden Reform des Hebammenwesens gekommen. Als die wichtigste Neuerung ist unzweifelhaft die Einsetzung der Hebammen-Herren als Aufsichtskommission anzusehen. Doch auch auf dem Gebiete der übrigen Medizin und hauptsächlich auf dem Gebiete der Gesundheitspflege sind in diesen Jahren sehr wenige Fortschritte zu verzeichnen, wie überhaupt neue Ideen und Ansichten sich immer nur langsam Bahn brechen.

Im übrigen können wir im 17. Jahrh. keinerlei wichtige Fortschritte feststellen. Anfangs des 18. Jahrh. blieb die Organisation die gleiche. Immer noch hatte die von 1598 eingesetzte Kommission der Hebammen-Herren die Aufsicht und die Überwachung der Hebammen und geschworenen Frauen zu besorgen. Auch die Anzahl der Hebammen und geschworenen Frauen blieb während des ganzen 17. Jahrh. die gleiche, nämlich fünf Hebammen und vier geschworene Frauen. Erst 1724 schrieb im Namen der Verordneten über die Hebammen der damalige Stadtarzt Theodor Zwinger eine Eingabe an den Bürgermeister um Erhöhung der Zahl der Hebammen.[1]) „...dass wegen merklicher Vermehrung der Einwohner dieser Statt, bissweilen im Falle der Noth keine Hebamme aufzutreiben war, da sie anderswo engagiert war, und ihre in Kindesnöthen liegende Wyber eydeshalber nicht verlassen dorfet... Solchem Unheil nun vorzukommen, haben wir für höchst nützlich ja nothwendig zu sein errachtet, euren Gnaden vorzu-

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

tragen, dass wir für gut ansehen, wann wenigstens noch eine Hebamme und eine geschworene Frau constituiert, hiermit die Anzahl der bisherigen vier geschworene Wyber auf fünf erhöht werden möchte."

Dieser Stadtarzt Theodor Zwinger wurde 1658 in Basel geboren. Von 1703 an bekleidete er die Stelle als Professor für Anatomie und Botanik. Stadtarzt war er von 1711—1724. 1724 starb er an einer Nierenentzündung.[1])

Diesem Begehren entsprach auch der Rat, sodass wir von dieser Zeit an 6 Hebammen und 5 geschworene Weiber haben. Die Bevölkerung betrug in jener Epoche durchschnittlich 15520 Seelen[2]) das ergibt, dass auf eine Hebamme (Hebammen und geschworenen Frauen zusammen gerechnet, da sie ja die gleichen Kompetenzen hatten) 1411 Einwohner kamen. Es kamen also im Anfang des 18. Jahrh. 258 Einwohner weniger auf eine Hebamme als Ende des 16. Jahrh.

Gegen Ende des 18. Jahrh. beginnt nun ein grosser Umschwung auf dem Gebiete des Hebammenwesens sich langsam Bahn zu brechen. Interessant ist, dass dies nicht schon früher stattfand, da doch im nachbarlichen Strassburg eine mustergültige Ordnung herrschte, wie uns eine gedruckte Ordnung „des Hebammen-Meisters und sämtlicher Hebammen der Stadt Strassburg von 1728" zeigt.[3]) Wie das Vorwort uns belehrt, wurden diese Verordnungen schon 1635 gegeben und um 1688 revidiert, also zu einer Zeit, wo wir in Basel noch gar nichts Ähnliches haben, wo die Ausbildung der Hebammen noch bei älteren Hebammen geschah, war in Strassburg bereits schon ein Hebammenmeister angestellt, der der Hebammenschule vorzustehen und die Ausbildung der Lehrtöchter zu besorgen hatte. Wie weit herum diese Hebammenschule in Strassburg bekannt war und wie sehr man allgemein wusste, wie gute Hebammen dort ausgebildet wurden, zeigt uns ein Beschluss des grossen Rates der Stadt Baden im Aargau vom Jahre 1744, der folgendermassen lautet: „Nun habe man die Zeithero gewahret, das mit den kindend frauwen nit wohl hergehe, welches dann von unerfarenen Hebammen herkomme. Dahero sie auch einem examen underworfen sein solten. Man finde das es guet wehre eine junge frauw, die man zue diser sach tauglich finden würde, nach Strassburg zue schickhen undt sich in diser Profession tauglich zue machen, damit nit sogleich frömbde Leuth müesten auff grosse

[1]) Albrecht Burckhardt: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel.
[2]) Albrecht Burckhardt: Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel.
[3]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

kösten der Burgerschaft beschicket werden.“[1]) Es muss also in Strassburg eine weithin berühmte Hebammenschule gegeben haben, dass selbst das weitentfernte Baden die Kosten nicht scheute, seine Hebammen dort ausbilden zu lassen.

Der erste Anstoss zu einer gründlichen Revision und Neuordnung des Hebammenwesens ging von einem Johann Hess, Dr. med., im Jahre 1766 aus. In diesem Jahre schickte Hess dem Rate einen Entwurf einer Hebammenverordnung ein, in welchem er verlangt, dass die Lehrtöchter bei einer praktizierenden Hebamme in die Lehre gehen sollten. Ebenso verlangt er bessere Ausbildung der Dorfhebammen und macht genaue Vorschriften, wann eine Hebamme einen Geburtshelfer beiziehen soll. Dr. med. Johann Rudolf Hess wurde 1751 zum Privatdozenten der medizinischen Fakultät befördert. Seine angekündeten Vorlesungen befassten sich mit „Ars obstetricia“ und „Aliae medicinae partes“[2]) Er hat ungemein befruchtend auf die Reorganisation des Hebammenwesens in Basel gewirkt.

Dieser Entwurf einer Hebammenordnung brachte nun den Stein ins Rollen. Der Rat beschloss nun, auch in Basel eine Hebammenschule zu gründen und einen Hebammenmeister anzustellen. In dieser Absicht liess er von Strassburg die gedruckten Verordnungen auf diesem Gebiete kommen, und bereits am 1. März 1769 lag ein vollendetes Projekt einer Hebammenmeisterordnung zu Handen des Rates vor. Die einzelnen Punkte dieses Projektes lehnen sich fast wörtlich an die Verordnungen der Stadt Strassburg an. Der Rat scheint es nun mit dieser Sache sehr eilig genommen zu haben, denn schon am 17. Mai 1769 wurde die neue Hebammenordnung für Hebammen in der Stadt im Drucke herausgegeben.[3]) In der Einleitung wird erklärt, dass der Zweck dieser Verordnung der sei, dass nun endlich den vielen Missständen im Hebammenwesen abgeholfen werden soll. Deshalb werde eine Hebammenschule in der Stadt gegründet, und ein in dieser Kunst erfahrener und geübter Arzt soll dieser Schule als Hebammenmeister vorstehen. Die einzelnen Punkte befassen sich mit folgenden Dingen:

1. Wie bisher sollen sechs ordnungsmässige Hebammen praktizieren und daneben noch sechs geschworene Frauen.
2. Alle Hebammen, der Hebammenkunst beflissene Weibspersonen, sowohl Herr Dr. Stadtarzt, sollen in allem, was ihren Beruf anbetrifft, dem Hebammenmeister folgen.

---

[1]) Dr. Ida Wehrli: Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau.

[2]) Albrecht Burckhardt: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel.

[3]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

3. Alle Hebammen und Lehrtöchter müssen den Zergliederungen die von Zeit zu Zeit vom Hebammenmeister gemacht werden, im Theatro Anatomico, beiwohnen.
4. Es wird den Lehrtöchtern anempfohlen, fleissig die Hebammenschule zu besuchen.
5. Bei seltenen Geburtsfällen soll der Hebammenmeister alle Hebammen zu sich berufen, um ihnen einen schwierigen Fall zu erklären.
6. Schwangeren, gebärenden oder bereits entbundenen Frauen, sie seien reich oder arm, sowohl bei Tag wie auch bei Nacht, nach bestem Wissen und Gewissen Hilfe und Rat bringen.
7. Ist sie bei einer Frau, und sie wird in dieser Zeit von einer reichen Frau um Beistand angerufen, so darf sie die erste nicht verlassen, um der reicheren zu dienen.
8. Die Hebamme darf die Gebärende weder durch Worte noch durch Arzneien zur Beschleunigung der Geburt treiben um ihres Vorteils willen.
9. Bei schweren, langanhaltenden oder bei widernatürlichen Geburten ist die Hebamme verpflichtet, sofort einen wohlerfahrenen Geburtshelfer zuzuziehen. Auf alle Fälle ist ihr strengstens untersagt, irgend ein Instrument zu gebrauchen.
10. Eine ausserehelliche Geburt hat sie sofort dem Herrn Präsidenten des Ehegerichtes anzuzeigen.
11. 10—14 Tage lang hat sie täglich Mutter und Kind zu besuchen. Es ist ihr verboten, Arzneien zu verschreiben.
12. Verbot bei Leibes- und Lebensstrafe, Rat zu erteilen, um einen Abort herbeizuführen.
13. Ein totes Kind, oder wenn die Placenta zurückbleibt, sind nicht zu behandeln, sondern sofort einem Medico zu überlassen.
14. Bei lebensschwachen Kindern ist ja dafür zu sorgen, dass die Taufe nicht zu versäumen sei. Bei Dringlichkeit hat die Hebamme die Nottaufe auszuführen.
15. Angeborene Fehler und Missbildungen der Kinder sind dem Herrn Stadtarzt oder dem Hebammenmeister anzuzeigen.
16. Sie darf kein Kind von einer Säugeamme ernähren lassen, die nicht vorher von einem Arzte genau untersucht worden ist.
17. Untereinander sollen die Hebammen in Frieden leben, keinen Streit miteinander führen und einander keine Kunden abwendig machen.

18. Stirbt eine der ordnungsmässigen Hebammen, und deren Stelle wird frei, so wählt der Stadtarzt aus der Reihe der geschworenen Frauen eine als Hebamme aus. Deren Stelle aber soll aus denjenigen Lehrtöchtern, welche das Examen abgelegt haben, ausgefüllt werden.
19. Jede auf solche Weise nachgerückte Lehrtochter soll diese Hebammenordnung eidlich anloben.
20. Jede andere Person, die sich erkühnt, den Hebammenberuf auszuüben, soll bestraft werden.

Die Wandlung im Hebammenwesen war also, wie man sieht, eine durchgreifende. Man sieht, dass es mit der Erkenntnis von medizinischen Dingen nun rasch vorwärts geht. „Den tiefsten Zerfall zeigte die Geburtshilfe während des Mittelalters. Mit Ausnahme von Salerno, wo sich Frauen, ausgerüstet mit allgemeiner ärztlicher Bildung, dieses Faches annahmen, befand sich dasselbe fast ausschliesslich in den Händen unwissender Weiber, bei denen die rohe Empirie mit dem krassesten Aberglauben wetteiferte. Ärzte wurden gewiss fast nur dann an das Geburtsbett gerufen, wenn es sich um die Entfernung abgestorbener Früchte oder der Nachgeburt handelte.“[1])

Als grosser Fortschritt ist, wie gesagt, die Einrichtung der Hebammenschule und des Hebammenmeisters anzusehen, wie sie schon seit einiger Zeit in Strassburg und 1759 auf Bertrandis Vorschlag in Turin gegründet worden waren.[2]) In dieser Schule wurden nun die Hebammen mit theorethischen und praktischen Kenntnissen ausgerüstet. Auch wird von den angehenden und den schon bereits praktizierenden Hebammen verlangt, dass sie auch genügend Kenntnisse auf dem Gebiete der Anatomie besitzen sollen, zu diesem Zwecke wurden für sie spezielle Sektionen im Theatro anatomico angeordnet. Neu und als fortschrittlich anzusehen ist ebenfalls die Tatsache, dass ihnen nun strenge verboten wird, Arzneimittel anzuwenden oder zu verschreiben. Ob sich die Hebammen nun wirklich daran hielten, ist sehr zweifelhaft, denn noch lange hören wir immer wieder Klagen über diesen Punkt, und es ging noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, bis dieses Übel ausgerottet werden konnte.

Die Verpflichtung, armen und reichen Frauen gleich zu dienen, ist den Hebammen schon immer auferlegt worden, doch scheint

---

[1]) Heinrich Haeser: Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, Band 1.

[2]) Franz von Winkel: Lehrbuch der Geburtshilfe, 1. Band, 1. Teil.

nicht immer darnach gehandelt worden zu sein. Auch Frank meint in seinem 1779 erschienenen Buche „System einer vollständigen medizinischen Polizei“: „Man hat freilich an allen Orten die Hebammen dazu verpflichtet, dass sie den armen Gebärenden gleich den reichen mit aller Geduld und Geschicklichkeit beistehen, auch keine mittellosen Kreisenden wegen einer wohlhabigen verlassen sollen, ob das aber immer zutreffe, bezweifle er.[1])“ Schon 1 Jahr später, 1770, wurde auch eine ähnliche Ordnung für die Hebammen auf der Landschaft aufgestellt, welche bereits am 24. Januar 1770 im Drucke erschien.[2]) Wie in der Einleitung zu derselben ausgeführt ist, waren die Verhältnisse auf dem Lande noch viel ärger als in der Stadt, denn wenn selbst nicht in der Stadt die Hebammen eine gründliche Ausbildung geniessen konnten, wie mag es da auf dem Lande ausgesehen haben? Der Rat verlangte nun von jedem Bezirk ein genaues Verzeichnis der Namen und Zahl der dort praktizierenden Hebammen und Angaben, wo sie ihre Ausbildungen genossen haben. Diese Berichte der Landvögte zeigen, dass sozusagen keine der Landhebammen von einem Arzte unterrichtet worden war, sondern ihre Ausbildung nur von der Amtsvorgängerin erhalten hatte. Viele der Dorfhebammen waren nicht einmal vereidet, so stark war die Vernachlässigung. Diese Berichte der Landvögte über die einzelnen Hebammen sind sehr genaue und zeigen uns in deutlicher Weise die Verhältnisse jener Zeit. Hierfür ein Beispiel! Der damalige Landvogt des Bezirkes Farnsburg schrieb über eine Barbara Scholer von Zunzgen am 14. September 1769[2]): „52 Jahre. Hebamm seit 14 Jahren. Hat bloss bei ihrer Mutter, der vormaligen Hebamm einigen Unterricht genommen. Sonst ist gegenwärtig niemand in Zunzgen, der sich auf dieses Geschäft versteht und dieses Amt begären täte. Geht 8 Tage täglich 2 mal und noch 8 Tage täglich 1 mal zu Kindbettern. Bezieht vom Bodenzins 1 Sack Mehl, ist anbei befreit, ein Fastnachtshuhn zu liefern. Empfängt durch das Jahr 11—12 Kinder. Hat einen Hebammenstuhl, welcher durchgehend gebraucht wird. Unter etwa 190 Kinder, darunter 5 Zwillinge, sind nur 3 tot geboren worden. Der verstorbene Bohm stund ihr zweimal bei. Einmal aber ging er wieder fort, nachdem er das herausgefallene Ärmchen wider alle Regeln der Kunst abgeschnitten hatte, und dass sie die Hebamm alsdann hermittelst einiger angebrachter vernünftiger Handgriffen das tote Kind zur Welt gebracht und die

[1]) Johann Peter Frank M. D.: System einer vollständigen Medizinischen Polizei. 1. Band.

[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

Frau beim Leben erhalten. Hatt unsere Fragen viellwohl beantwortet. Judiciosa obstetrix." Was dieser Bohm gewesen war, wissen wir nicht, wahrscheinlich war er Scherer in Sissach, da ja lange Zeit hindurch nur die Scherer operative Eingriffe bei Gebärenden machten. Bei einer Querlage das herausgefallene Ärmchen einfach abzuschneiden und dann fortzugehen, zeigt uns deutlich, wie schlimm es zu jener Zeit um die Geburtshilfe beschaffen war, und wie wenig Verständnis die damals praktizierenden Personen für dieses Gebiet besassen.

In dieser vom 24. Januar 1770 datierenden Hebammenordnung für die Hebammen auf der Landschaft wurde nun eine gründliche Remedur dieser Misstände geschaffen. Die Dorfhebammen sollen nun von einem Arzte unterrichtet werden. Bevor sie ihr Amt antreten, müssen alle in Basel vom Stadtarzt geprüft werden, ob sie dazu taugen. Auch wird ihre Besoldung wesentlich erhöht, damit mehr Frauen Lust verspüren, diesen Beruf zu erlernen. Im übrigen sind die einzelnen Vorschriften genau die gleichen, wie sie in der Hebammenordnung der Stadthebammen enthalten sind.

Im Jahre 1771 wurde nun in Basel die neugegründete Hebammenschule eröffnet. Als Hebammenmeister bestimmte der Rat Dr. med. Johann Rudolf Hess, der ja die Seele der ganzen Reorganisation war. Doch schon sein Bericht vom Jahre 1773 sagt, dass alle Schülerinnen examiniert worden seien, und die Schule verlassen haben. Und da deshalb keine Schülerinnen mehr vorhanden waren und auch keine neuen Lehrtöchter angemeldet worden seien, so macht er den Vorschlag, die Vorlesungen während des nächsten Jahres zu sistieren. Dagegen sollen die Demonstrationen im Theatro anatomico und die Geburten im Spital fortgesetzt werden, damit sich die amtierenden Hebammen weiter ausbilden könnten.[1]) Von dieser Zeit an war die Hebammenschule in Basel nie regelmässig im Betriebe. Bald war sie wieder ein paar Jahr geschlossen, und erst wenn sich eine genügende Anzahl Lehrtöchter angemeldet hatte, so wurden wieder Kurse abgehalten.

Dass diese neue Ordnung als sehr neuzeitlich und modern gehalten wurde und einigen Kantonen in der Eidgenossenschaft als Vorbild galt, zeigt uns ein Schreiben der Stadt Bern vom Jahre 1782, in dem der Kanton Bern die Stadt Basel ersucht, einige Exemplare der neuen Hebammenordnung zu übersenden, damit auch sie zu einer Reorganisation in diesem Gebiete schreiten können.[1])

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

Dass der Rat die neue Ordnung nun auch strikte einhielt und gegen Fehler der Hebammen scharf vorging, zeigt uns ein Vorkommen vom Jahre 1772. In einem Bericht des Stadtarztes J. L. Buxtorf betr. Gutachten über die Hebamme Judith Feyerabend findet der Stadtarzt, dass die betreffende Hebamme bei einer Geburt, bei der es sich um eine Querlage handelte, diese falsche Lage nicht erkannt, sondern die Sache als eine natürliche Geburt betrachtet habe, und dadurch, dass sie keinen Geburtshelfer zu Rate zog, habe sie durch Fahrlässigkeit den Tod der Frau und des Kindes sich zu schulden kommen lassen. Er macht nun dem Rate den Vorschlag, die Feyerabend ein Jahr lang im Amte einzustellen und ihr aufzuerlegen, während dieser Zeit fleissig die Hebammenschule zu besuchen. Dies wurde auch vom Rate angenommen und zum Beschluss erhoben. Am 1. März 1773 schrieb der Hebammenmeister Hess, dass er und der Stadtarzt sie neuerdings scharf geprüft haben und gefunden haben, dass sie ihr vorher sehr mangelhaftes Wissen sehr bereichert habe. Auch habe sie während dieser Zeit die Vorlesungen in der Schule fleissig besucht. Er beantragte deshalb, da sie sich gebessert habe und wegen ihrer zahlreichen Familie, sie wieder in ihr Amt einzusetzen.[1])

Auch um die Ausrüstungsgegenstände kümmerte sich der Rat und sorgte dafür, dass die Kreisstühle in guter Ordnung waren, und ob jede Hebamme genügend Stühle habe, wie uns ein Schreiben des Stadtarztes vom 19. April 1773 zeigt. Der Stadtarzt schrieb: „1. Wie dass mir schon vor etwas Zeit aufgetragen worden, auch die Landhebammen mit den nötigen Kreisstühlen zu versehen, es wurden also alte Hebammenstühle, so auf dem Rathshause gestanden, zurechte gemacht, und weil sie nicht zureichten, einige neue auf die Landschaft verschickt. 2. Ist bis dahin, seid etlicher meiner Herren Vorfahren Zeiten üblich gewesen, dass eine jede Stadthebamme jedweilen bei dem Antritt ihres Berufes 5 Stühle, welche die Verstorbene gehabt, und merstenteils unbrauchbar sind, bezieht, der Wittwer aber den sechsten für sich zum verkaufen zurückbehält. Ob aber dieser alte Gebrauch noch fernerhin beizubehalten sei, solle eure Gnaden Hocherlauchten Einsicht geziemend anheimstellen. 3. Solche Stühle werden aber heutzutage so dünn, schwach und leichtzerbrechlich von tannenem Holze gemacht, dass die kreisende Frau in Gefahr schwebt, einen schändlichen Fall zu thun, und desswegen zu wünschen wäre, dass diejenige Person, welche die Bestellungen von diesen Stühlen macht aufgetragen würde, stärkere und dauerhaftere verfertigen

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

zu lassen. 4. Dato sind alle Hebammen so viel mir bekannt mit dergleichen Kreisstühlen versehen wieviele also noch gefordert werden möchten, ist unmöglich zu bestimmen, es werden nur die nach und nach abgehenden zu ersetzen sein."[1])

Dieser Brauch, dass jede Hebamme 6 Kreisstühle besass, von denen bei ihrem Ableben der Stadtverwaltung 5 zurückzuerstatten sind, wogegen der sechste den Erben gehört, scheint ein sehr alter zu sein, denn in einem Schreiben von 1798 des Stadtarztes J. L. Buxtorf meint derselbe, dass diese Einrichtung schon mehr als 100 Jahre alt sei.[1])

Der in dieser Zeit amtierende Stadtarzt Johann Ludwig Buxtorf war überhaupt sehr bemüht, das Hebammenwesen in guter Ordnung zu halten. Er wurde 1736 als Sohn des damaligen Stadtarztes Johann Buxtorf geboren. Im Jahre 1763 wurde er Privatdozent an der Universität, wo er über „Materia medica, Cursus obstetricus und Cursus pro Verbi Divini Ministri extra urbem" Vorlesungen hielt. Die Stelle als Stadtarzt hatte er von 1768—1804 inne. Er starb anno 1804.[2])

Nach einem Verzeichnis der Hebammen waren auf der Landschaft 65, in der Stadt 6 Hebammen und 3 geschworene Frauen. Die neue helvetische Regierung zahlte die Hälfte des Lohnes, der früher aus dem Ertrage des Bodenzinses bezahlt wurde, die andere Hälfte mussten die Gemeinden leisten.

Im Jahre 1789 wurde vom Stadtarzt und vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Vorschlag gemacht, auch die Geburtshelfer, die meistens Wundärzte waren, auch einer Prüfung zu unterziehen.[3])

Wir sehen, dass entgegen dem Anfange des 18. Jahrhunderts das Ende desselben viele Neuerungen und Umänderungen brachte. Während den folgenden Jahren nun erlahmte diese Bewegung wieder etwas, was ja leicht verständlich ist, da in jener Zeit die grosse französische Revolution die grossen politischen Umwälzungen in Europa mit sich brachte, von denen auch Basel nicht verschont wurde. Es ist ja bekannt, dass in Zeiten politischer Wirren und Kriege die Wissenschaft, oder die Nutzanwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht Zeit und auch nicht den Boden finden, auf dem sie gedeihen können. Erst nachdem die Zeiten wieder

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 7, Geburtsstühle, Lehrmittel zum Hebammenunterricht.

[2]) Albrecht Burckhardt: Geschichte der Medizinischen Fakultät.

[3]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrh.—1806.

ruhiger wurden, sehen wir die in der Mitte des 18. Jahrhunderts angefangenen Reformen sich wieder weiter entwickeln. Bis zum Jahre 1814 ist im Anfange des 18. Jahrh. eigentlich gar nichts gegangen. Im Gegenteil macht es den Eindruck, wie wenn die bis dahin erzielten Fortschritte langsam in Vergessenheit gerieten. So musste der Rat in einem Schreiben, das vom 10. März 1809 datiert und an den Kantons-Physikus gerichtet ist, mit allem Nachdruck betonen, dass die dato praktizierenden Hebammen, welche noch nicht unterrichtet worden sind, sowie die, welche erst künftig gewählt wurden und ebenfalls noch nicht Unterricht genossen haben, innert 3 Monaten zu dem in ihrem Bezirke wohnenden Bezirks-Physikus gehen sollten, um sich von ihm unterrichten zu lassen. Nachher sollen sie dann vom löblichen Collegio Medico in Basel geprüft werden.[1]) Es mutet einen direkt mittelalterlich an, wenn man vernimmt, dass im Jahre 1809 im Kanton Basel Hebammen ihren so verantwortungsvollen Beruf ausübten, ohne überhaupt irgendwo Unterricht oder eine Ausbildung genossen zu haben.

Wie wir vom Jahre 1801 gesehen haben, waren es 65 Hebammen auf der Landschaft und 6 Hebammen und 3 geschworene Frauen in der Stadt. Rechnen wir nun wieder aus, wieviel Personen das auf eine Hebamme in der Stadt machte, so ergibt sich folgendes: Basel besass um 1800 herum eine Einwohnerschaft von durchschnittlich 15,790, hatte sich also seit Ende des 17. Jahrh. kaum merklich vermehrt, das macht auf eine Hebamme also 1752 Einwohner.[2]) Es entfielen also 341 Einwohner mehr auf eine Hebamme als im 17. Jahrh., doch ist in Betracht zu ziehen, dass in den früheren Jahrhunderten die durchschnittliche Zahl der Geburten höher war.

Auch das unbefugte Arzneien und Medikamente verschreiben scheint wieder während dieser Zeit eingerissen zu sein, denn am 28. März 1813 schrieb der Präsident des Sanitätsrates, Peter Ochs, an den Kantonsphysikus: „Es ist uns die Anzeige geschehen, dass sich verschiedene Hebammen in der Stadt mit Verordnung von Medikamenten abgeben. Sie werden daher ersucht, sämtliche Hebammen der Stadt zu sich zu bescheiden und denselben ernstlich einzuschärfen, sich alles medizinierens bei höherer Ahndung zu müssigen und sich bestimmt nach ihrer Ordnung zu benehmen."[1])

Im gleichen Jahre lesen wir auch in einem Berichte des Kantonsphysikus Stückelberger, in was eigentlich noch der Unterschied zwischen einer Hebamme und einer geschworenen Frau besteht.

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1807—1816.

[2]) Albrecht Burckhardt: Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel.

Er schreibt: „Diese Letzteren (die geschworenen Frauen) genossen aber stets mit den anderen Hebammen gleiche Rechte und hatten auch die gleichen Obliegenheiten, der ganze Unterschied bestand darin, dass die eigentlichen Hebammen etwas höher im Lohne standen. Später sei dann auch dieser Unterschied aufgehoben worden.[1])

Im Jahre 1814 wurde nun zum ersten Male die seit dem Jahre 1769 geltende Hebammenverordnung umgeändert und revidiert, da sich verschiedene Abänderungen für nötig gezeigt hatten. Diese neue abgeänderte Verordnung enthält folgende Bestimmungen:[1])

1. *Allgemeine Bestimmungen:* Die Zahl der Hebammen wird in der Stadt auf 7 festgelegt. Auf der Landschaft 71, jede Gemeinde ist aufgeführt, die eine oder mehrere Hebammen haben durfte. Auf der Landschaft wird die neu zu erwählende Hebamme von der in der Kirche tagenden Weibergemeinde, die aus allen verheirateten Frauen der Gemeinde besteht, mit Stimmenmehrheit gewählt. In der Stadt dagegen wählt der Sanitätsrat, und zwar auf Vorschlag des Physikus.
2. *Eigenschaften der Hebammen:* Eine Hebamme soll rechtschaffen, ehrbar, verschwiegen, nüchtern sein, sich eines guten Rufes erfreuen, auf Ordnung und Reinlichkeit halten. Sie muss eine Person sein, die von gesunder Leibeskonstitution ist, darf nicht übel gewachsen sein oder mit organischen Bildungsfehlern behaftet sein, auch darf sie keine allzu starken Hände besitzen. Sie soll nicht zu alt sein und muss lesen und schreiben können.
3. *Unterricht, Examen, Anstellung:* Eine neugewählte Hebamme hat bei dem in ihrem Bezirke wohnenden Bezirksarzt während sechs bis sieben Wochen regelmässig Unterricht zu nehmen. Und zwar soll dieser Unterricht zum wenigsten 30 Lektionen betragen. Der Bezirksarzt hat dann am Schlusse dieses Unterrichtes an das Collegium medicum in Basel ein Zeugnis über Fleiss und Fähigkeit einzusenden. Das Collegium medicum examiniert dann die so vorbereitete Hebamme. Fällt die Prüfung zur Zufriedenheit aus, so wird sie vom Sanitätsrate durch Handgelübde in ihr Amt aufgenommen. Nichtfähige werden vom Collegio medico entweder ganz abgewiesen, oder nach nochmaligem Unterricht noch einmal zur Prüfung zugelassen. Jede patentierte Hebamme soll jedes Jahr einmal durch den Bezirksarzt eine Unterrichtsstunde bekommen.

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1807—1816.

4. *Pflichten:* Die Hebamme soll genau diese Verordnungen kennen, in ihrer freien Zeit soll sie fleissig im Hebammenbuch lesen. Jederzeit wann nach ihr verlangt wird, jeder Person Hilfe bringen. Sie soll keinem Aberglauben anhangen. Uneheliche oder heimliche Geburten hat sie unverzüglich dem Präsidenten des Ehegerichtes anzuzeigen. Bei widernatürlichen Geburten soll sie so frühzeitig als nur möglich nach einem Arzt schicken. Den Geburtsstuhl soll sie immer sauber und in Ordnung halten, ausserdem hat sie immer bei sich zu führen eine saubere Klistierspritze, eine Mutterspritze und eine Schere und Faden zum Unterbinden und Abschneiden der Nabelschnur. Alle diese Instrumente soll sie immer sauber und reinlich halten.
5. *Verhalten gegen den Sanitätsrat, Ärzte und andere Hebammen:* Sie soll diese Personen mit Achtung und Respekt behandeln. Die Wahl des Arztes ist vollständig der Patientin oder deren Angehörigen zu überlassen. Dem Arzte darf sie nichts verschweigen und soll ihm nicht widerreden, seine Anordnungen hat sie pünktlich zu befolgen. Wird vom Gericht ein Gutachten von ihr verlangt, so hat sie das gewissenhaft auszuführen. Untereinander sollen die Hebammen in Frieden leben.
6. *Pflichten gegen Schwangere und Gebärende:* Stirbt eine Schwangere nach der Hälfte der Schwangerschaft oder während der Geburt, so soll sie das schleunigst dem Arzte melden, damit das Kind event. noch gerettet werden könnte. Bis der Arzt zur Stelle ist, hat sie die tote Frau in einem warmen Bette zugedeckt still liegen zu lassen. Keinen Rat, kein Mittel noch etwas anderes unternehmen, das einen Abort herbeiführen könnte. Nie soll sie die Geburt durch zu frühes Setzen auf den Geburtsstuhl zu befördern suchen. Bei zu schwachen Wehen soll sie einen Arzt rufen lassen. Erwartet eine Frau ihre Niederkunft, so soll die Hebamme dafür sorgen, dass wenigstens noch zwei vernünftige stille Personen ihr Beihilfe leisten. Es ist ihr strenge untersagt, Instrumente zu gebrauchen, sondern bei jeder Komplikation soll sie sofort den Arzt rufen lassen. Nach der Entbindung soll sie die Frau still liegen lassen. An der Nachgeburt darf nicht gewaltsam gezogen werden.
7. *Pflichten gegen Wöchnerinnen und Neugeborene:* Vor allem hat sie für Reinlichkeit und ein reines Bett zu sorgen. Der Wöchnerin hat sie eine entsprechende leichte Diät zu verschreiben. In den ersten Tagen soll sie sie täglich einmal

besuchen. Das neugeborene Kind soll sie baden und waschen und sauber halten. Kommt das Kind mit Entwicklungsfehlern auf die Welt, so soll sie das nicht sofort der Frau mitteilen, sondern, wenn Hilfe nötig ist, einen Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer holen. Eine Missgeburt hat sie dem Bezirksarzt anzuzeigen. Bis zum Abfall der Nabelschnur soll sie täglich 2 mal das Kind besuchen, nachher noch 8 bis 10 Tage täglich 1 mal. Sie soll ja nicht versuchen, unförmliche Kindsköpfe modelieren zu wollen, ebenfalls ist ihr verboten das Lösen der Zunge. Eine Säugeamme darf erst dann angestellt werden, nachdem dieselbe von einem Arzte untersucht worden ist.

8. *Pflichten der Gemeinde gegen ihre Hebamme:* In der Gemeinde soll sie als eine wichtige und unentbehrliche Person im Ansehen stehen. Für Leistungen an arme Leute, die nicht bezahlen können, wird sie aus der Armenkasse vergütet. Nimmt jemand aus der Gemeinde eine Hebamme einer anderen Gemeinde, so hat er doch der Gemeindehebamme den gebührenden Lohn zu entrichten.

Diese Ordnungen waren also sehr bestimmt abgefasst, es wird hier den Hebammen genau und zwar bis ins Detail vorgeschrieben, was sie zu tun haben und was sie nicht tun sollen. Auch ihre Ausbildung und ihr Anstellungsverhältnis zur Gemeinde wird genau geregelt. Die Forderung, Fehler oder Missgeburten der Kinder dem Physikus anzuzeigen, der Mutter dagegen das nicht sofort zu sagen, hat schon 1779 Peter Frank aufgestellt. Er schreibt über diese Sache: „Auch die Hebammen müssen dahin angewiesen werden, dass sie wichtige Abweichungen von der natürlichen Gestalt der Geburtsteile neugeborener Kinder beizeiten (jedoch der Kindbetterin nicht eher als 4 bis 6 Tage nach der Geburt, wenn es sich so lange verhehlen lässt) den Eltern, oder den Anverwandten, auf eine bescheidene Art entdecken und sie warnen sollen, die nötige Hilfe zu suchen oder wenn solche nicht Platz fände, mit der Zeit auf den Fehler aufmerksam zu sein, damit niemand durch Anheiratung solcher Unglücklicher Schaden leide.“[1])

Die Ausbildung der Hebammen geschah also bei den Kreisärzten, Prüfungskommission war das Collegium medicum. Dieser Unterricht bei den Kreisärzten war nun nur ein theoretischer, und das war ein grosser Mangel. Die Ausbildung, die eine Hebamme

[1]) Johann Peter Frank M. D.: System einer vollständigen medizinischen Polizei. 1. Band.

an der 1770 gegründeten Hebammenschule genossen hatte, mag sicher eine bessere und gründlichere gewesen sein, denn dort wurde ihr an der Leiche die anatomischen Verhältnisse gezeigt und ausserdem im Spital lernte sie im Beisein des Hebammenmeisters die praktischen Seiten ihres Berufes. Dieses Fehlen ihrer praktischen Ausbildung empfand auch das Collegium medicum als einen grossen Mangel. In einem Bericht an den Sanitätsrat anlässlich einer Prüfung, bei der die zu prüfende Hebamme wegen mangelnder praktischer Kenntnisse nicht angenommen wurde, schlägt der Präsident des Collegii medici, Prof. Dr. med. Johann Rudolf Burckhardt folgende Neuerungen vor:[1])

1. Es möchten die Hebammen, womöglich in der Zeit ihres Unterrichtes, und ehe sie ihren Beruf zu treiben beginnen, zu einer von dem Herrn Professor der Anatomie jedesmal zu bestimmenden Stunde, und zwar vielleicht am besten in Gesellschaft des sie unterrichtenden Herrn Bezirksphysikus, auf die Anatomie beschieden werden, um sich daselbst durch Augenschein mit den Gegenständen ihres künftigen Berufes bekannt zu machen.
2. Zur Erleichterung des Unterrichtes und um denselben den Schülerinnen anschaulich und fasslich zu machen, möchte jedem Bezirksphysikus ein geburtshilfliches Phantom angeschafft werden. Denn es ist leicht einzusehen, dass ungebildete Weiber, wie die meisten angehenden Hebammen leider sind, auch die deutlichsten blossen Beschreibungen vom Bau der Teile des menschlichen Körpers oder von der Ausführung gewisser Handgriffe unmöglich begreifen können, wenn nicht jene ihnen in der Natur vorgezeigt und demonstriert und diese vor ihren Augen am Bilde vorgemacht werden.

Die erste dieser Forderungen wurde auch sofort zum Beschlusse erhoben, wie uns ein Rundschreiben an die Herren Bezirksphysici zeigt. Die zweite Forderung dagegen wurde nicht gleich angewendet, sondern der Sanitätsrat beschloss zuerst, Umfragen zu halten, wer diese Phantome mache und wie hoch die Kosten sich belaufen. Am 23. September 1825 verlangt nun in einem Schreiben an den Sanitätsrat das Collegium medicum neuerdings dringend die Anschaffung von geburtshilflichen Phantomen, da es sich bei der Prüfung wieder gezeigt habe, dass die Hebammen wohl auf alle Fragen Antwort geben können, jedoch nicht imstande seien, die einfachsten Handgriffe auszuführen. Der Sanitätsrat beschloss

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1823—1827.

nun am 9. Oktober des gleichen Jahres die Anschaffung dieser geburtshilflichen Phantome. Jeder Bezirksphysikus soll mit einem solchen Phantom versehen werden. Wie ein Schreiben des Sanitätsrates an den Kantonsphysikus Dr. med. Münch zeigt, wurden drei Phantome bestellt, die im Jahre 1827 fertig gestellt waren. In diesem Schreiben heisst es: „Aus Ihrem Berichte vom 21. Februar 1827 ersehen wir, dass sie die bestellten drei Phantome zum Behuf des geburtshilflichen Unterrichtes erhalten haben. Sie belieben dieselben an die Bezirksphysici in Sissach, Liestal und Pratteln abzugeben, und zugleich auch für jeden eine Nachbildung der Gebärmutter in Wachs durch den hiesigen Künstler machen zu lassen.[1])

Die Kreisärzte waren nicht nur verpflichtet, die Ausbildung der Hebammen in die Hand zu nehmen, sondern es war ihnen auch anbefohlen, hie und da eine Revision aller in ihrem Bezirke sich befindlichen Kreisstühle zu machen und dem Sanitätsrate genauen Bericht darüber einzusenden, ob die Stühle in gutem Zustande sich befänden, ob Reparaturen daran notwendig wären, oder ob da und dort neue anzuschaffen seien.

Diese Phantome leisteten nun den Kreisärzten sehr wertvolle Dienste, wie der Kantonsphysikus Dr. Münch schrieb: „Da man mit den vor zwei Jahren eingeführten Phantomen so gute Erfahrungen gemacht habe, doch noch weiteres geburtshilfliches Demonstrationsmaterial anzuschaffen, ausserdem solle man auf Gemeindekosten jeder Hebamme ein Handbuch der Hebammenlehre aushändigen. Bisher habe man allgemein das Buch von Dr. Schiferli gewählt, doch sei dieses jetzt vergriffen. Er habe gehört, dass im Kanton Aargau ein gutes, geburtshilfliches Lehrbuch vorhanden sei, man solle doch einmal dieses anschauen.“[2])

Sanitätsrat, Collegium medicum und die Kreisärzte waren also seit 1814 redlich bemüht, das Hebammenwesen vorwärts zu bringen und alte noch bestehende Missbräuche auszumerzen. Ein altes, durch lange Zeit aber immer verbotenes Übel war das Medikamentieren der Hebammen. Selbst noch im Jahre 1833 sah sich Dr. Münch genötigt, an den Sanitätsrat zu schreiben, er möge doch neuerdings den Hebammen strengstens verbieten, Arzneien zu verordnen, ebenso in den Apotheken dafür zu sorgen, dass keine Arzneien ohne ärztliche Vorschrift gegen Übel und Krankheit, was in einzelnen Apotheken überhand nehme, zu verabreichen. Das scheint nun

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 7, Geburtsstühle, Lehrmittel zum Hebammenunterricht.

[2]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1827—1850.

allerdings wenig genützt zu haben, und die Hebammen fuhren weiter fort, Mittel zu verschreiben, hauptsächlich war es das Mutterkorn, das bei ihnen im hohen Ansehen stund, und das sie wahllos bei den Frauen anwendeten. Auch die Apotheker müssen sich kaum darum gekümmert haben und den Hebammen weiter alle möglichen Medikamente ohne ärztliches Rezept verabreicht haben; sodass sich der neugegründete medizinische Verein von Basel in einer Eingabe vom 6. Juli 1842 an den Präsidenten des Sanitätsrates gegen diesen Unfug wenden musste. In dieser Eingabe wird verlangt, der Sanitätsrat solle doch dafür sorgen: „den Hebammen zu gebieten, jeder, ausser in ihren Verpflichtungen liegenden Hilfeleistungen, während und nach der Geburt bei Mutter und Kind sich zu enthalten, keine Arzneien, namentlich keine den Geburtsakt beschleunigende Mittel ohne Verordnung des Arztes zu geben, besonders aber kein Mutterkorn, wie es jetzt allgemein und auf die unvorsichtigste Weise von ihnen geschieht. Die Herren Apotheker zu ermahnen, den ihnen auferlegten Verpflichtungen zufolge, keine Arzneimittel, besonders kein Mutterkorn ohne bestimmte, auf den Tag datierte Verordnung des Arztes den Hebammen oder anderen Personen, welche sich dieses Arzneimittels in der einen oder anderen Apotheke jetzt leicht verschaffen, verabfolgen zu lassen.“[1])

Dieses Begehren wurde nun vom Sanitätsrate kräftig unterstützt und es wurden scharfe Bestimmungen und Strafen gegen fehlbare Hebammen und Apotheker erlassen, sodass dieser Missbrauch nun endgültig ausgerottet werden konnte.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist erfüllt mit einer ununterbrochenen fortschreitenden Zahl von Neuerungen und hielt immer Schritt mit den nun Schlag auf Schlag erfolgenden Erkenntnissen und Entdeckungen auf medizinischem Gebiete. Es würde zu weit führen, alle und jede Verordnung und Neuerung, die auf diesem Gebiete stattfand, ausführlich zu erwähnen oder zu beschreiben. Aus der Fülle des Materials möchte ich noch einige Tatsachen, die Marksteine in jener Entwicklung bedeuten, herausgreifen.

Im Jahre 1851 arbeitete der Sanitätsrat an einer neuen Hebammenverordnung, und im gleichen Jahre trat auch das neue Gesetz in Kraft an Stelle der alten Verordnung von 1814. Die Zahl der Hebammen wurde in der Stadt auf 9 erhöht, diese Zahl soll keine feste sein, sondern nach dem Bedürfnis können noch weitere angestellt werden, und zwar immer so, dass auf je 3000

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1827—1850.

Einwohner 1 Hebamme komme. Ausserdem wurde die Einrichtung und die Bezeichnung geschworene Frau abgeschafft. Die seit der Trennung von 1833 der Stadt treu gebliebenen Landgemeinden bekamen 4 Hebammen, und zwar bekamen Riehen 2, Bettingen und Kleinhüningen je 1 Hebamme. Im übrigen waren die Bestimmungen so ziemlich die gleichen wie in der Verordnung von 1814.[1])

Die neurevidierte Verordnung blieb aber nicht lange in Kraft, denn schon im Jahre 1869 wurde sie durch eine andere abgelöst. Dadurch, dass im Sommer 1868 eine regelrechte geburtshilflich-gynäkologische Klinik in Basel gegründet wurde, dessen Leiter Dr. J. J. Bischoff war, wurde nun auch die Ausbildung und der Unterricht der Hebammen diesem Institut und dessen Leiter überbunden. Es heisst in dieser anno 1869 neu herausgekommenen Hebammenverordnung: „Jährlich wenigstens 1 mal wird vom Vorstand der Gebäranstalt im Spital ein Hebammenkurs abgehalten und öffentlich angekündigt werden, dessen theoretischer und praktischer Unterricht in 5—6 Monaten zu Ende zu führen ist."[1])

Von wem und über welche Dinge eine angehende Hebamme geprüft wurde, zeigt uns eine „Prüfungsordnung für Hebammen" aus jener Zeit. Dort heisst es:

„1. Die Prüfung geschieht auf Anordnung des Sanitätsrates durch 2 Mitglieder des Collegii medici, worunter der Professor der Chirurgie und Geburtshilfe und durch den Lehrer der Hebammen, der Letztere mit beratender Stimme, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Collegii medici.

2. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.
   a) Praktisch: Besorgung einer Geburt.
   b) Theoretisch: 1. Bau des Beckens, der äusseren und inneren Genitalien und ihrer Funktionen. 2. Erscheinungen der Schwangerschaft. 3. Verlauf der Geburt, Erkennen der Kindslagen. 4. Auf die Ursachen, welche den natürlichen Geburtsprozess stören und die Zuziehung eines Geburtshelfers erfordern. 5. Verlauf des Wochenbettes, Pflege der Wöchnerin und des Säuglings.

3. Durch Stimmenmehr wird über das Bestehen der Prüfung entschieden. Bei Nichtbestehen kann sich die Hebamme nur nach Wiederholung des Lehrkurses zu einer neuen Prüfung anmelden.[1])"

---

[1]) Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1851—1878.

Im Jahre 1873 brach nun auch in Basel Ignaz Philipp Semmelweiss' Erkenntnis von der Ursache des Kindbettfiebers sich Bahn. Der Chef des Frauenspitals, Prof. Bischoff, gemeinschaftlich mit dem Kantonsphysikus, Dr. med. de Wett, erliess genaue Vorschriften, um die Verbreitung des Puerperalfiebers zu verhüten.

Seit dieser Zeit findet die Ausbildung der Hebammen ausschliesslich im Frauenspital statt, und der Unterricht wird während einer Ausbildungszeit von mindestens 9 Monaten (vorgesehen ist eine Verlängerung auf 12 Monate) ausschliesslich durch die Ärzte dieses Institutes unter Beiziehung der Oberhebamme der Klinik für die praktische Ausbildung erteilt. Die Zahl der Hebammen des Kantons ist nicht beschränkt. Durch Grossrats-Beschluss vom 12. Oktober 1922 wurde das früher aufgehobene Wartgeld wiederum eingeführt durch die Bestimmung, dass den zur Zeit im Kantonsgebiet praktizierenden Hebammen mit Wirkung ab 1. Januar 1922 ein jährliches Wartgeld von Fr. 500.—, zahlbar in 2 halbjährlichen Raten, zu verabfolgen sei. Veranlassung zu diesem Vorgehen war die zunehmende materielle Verschlimmerung der Einkommensverhältnisse der Hebammen, hauptsächlich durch den Umstand, dass eine immer grössere Zahl von Geburten in der Frauenklinik stattfindet. So haben z. B. im Jahre 1926 von 1749 Geburten 1244 im Spital stattgefunden, das bewirkt die Schlechterstellung. Es entfallen somit auf die 25 praktizierenden Hebammen nur noch 20 Geburten auf eine, woraus sich die grosse Notlage derselben erklären lässt. Diese Bewegung, im Frauenspital niederzukommen, ist noch nicht eine abgeschlossene, im Gegenteil, die Zahl der Geburten in der Klinik wird immer noch mehr steigen. Daraus ergibt sich, dass der Beruf einer Hebamme im Gebiete des Kantons Basel Stadt eine recht aussichtslose Sache ist.

Zum Schlusse sei mir gestattet, Herrn Prof. Dr. Hunziker für die Zuweisung der Arbeit sowie für die freundliche Mithilfe bei der Abfassung derselben meinen herzlichsten und ergebensten Dank auszusprechen.